

# Safe Sport Code

## Ein mustergültiges Regelwerk gegen interpersonale Gewalt im Sport

---

von

**MARTIN NOLTE**

Universitätsprofessor  
Leiter des Instituts für Sportrecht  
an der Deutschen Sporthochschule Köln

und

**CAROLINE BECHTEL**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Stellvertretende Leiterin des Instituts für Sportrecht  
an der Deutschen Sporthochschule Köln

---



Deutsche  
Sporthochschule Köln  
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht  
Institute for Sports Law

## Kölner Beiträge zum Sportrecht - Band 15

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Martin Nolte | Dr. Caroline Bechtel  
Institut für Sportrecht  
Deutsche Sporthochschule Köln

In Kooperation mit:



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

---

# Safe Sport Code

Ein mustergültiges Regelwerk  
gegen interpersonale Gewalt im Sport

---

von

**MARTIN NOLTE**

Universitätsprofessor  
Leiter des Instituts für Sportrecht  
an der Deutschen Sporthochschule Köln

und

**CAROLINE BECHTEL**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Stellvertretende Leiterin des Instituts für Sportrecht  
an der Deutschen Sporthochschule Köln



Deutsche  
Sporthochschule Köln  
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht  
Institute for Sports Law

---

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



© Institut für Sportrecht, Köln 2024  
Deutsche Sporthochschule Köln  
Am Sportpark Müngersdorf 6  
D-50933 Köln

ISBN 978-3-945089-46-0

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Lektorat/Mise en page: *Kristina Elise Merkens*

---

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung: Ziele, Schritte und Quellen des Projekts.....</b>	<b>7</b>
<b>2. Der Safe Sport Code .....</b>	<b>11</b>
<i>Inhaltsverzeichnis .....</i>	12
<i>Präambel .....</i>	13
<i>Artikel 1 Geltungsbereich .....</i>	13
Erläuterungen.....	14
<i>Artikel 2 Ziele .....</i>	16
Erläuterungen.....	16
<i>Artikel 3 Aufgaben.....</i>	18
Erläuterungen.....	18
<i>Artikel 4 Begriffbestimmungen .....</i>	20
Erläuterungen.....	20
<i>Artikel 5 Verbote.....</i>	26
Erläuterungen.....	26
<i>Artikel 6 Gebote .....</i>	29
Erläuterungen.....	29
<i>Artikel 7 Nachweise.....</i>	31
Erläuterungen.....	32
<i>Artikel 8 Untersuchungsverfahren .....</i>	33
Erläuterungen.....	34
<i>Artikel 9 Sofortmaßnahmen.....</i>	38
Erläuterungen.....	39
<i>Artikel 10 Disziplinarverfahren.....</i>	43
Erläuterungen.....	44
<i>Artikel 11 Sanktionen.....</i>	48
Erläuterungen.....	49
<i>Artikel 12 Rechtsmittelverfahren .....</i>	52
Erläuterungen.....	53
<i>Artikel 13 Vertraulichkeit .....</i>	55
Erläuterungen.....	55
<i>Artikel 14 Information.....</i>	56
Erläuterungen.....	56

---

---

<i>Artikel 15 Prävention</i> .....	58
Erläuterungen.....	58
<i>Artikel 16 Aufarbeitung</i> .....	59
Erläuterungen.....	59
<i>Artikel 17 Verjährung</i> .....	60
Erläuterungen.....	60
<i>Artikel 18 Auslegung</i> .....	62
Erläuterungen.....	62
<i>Artikel 19 Inkrafttreten</i> .....	63
Erläuterungen.....	63
<i>Artikel 20 Evaluierung</i> .....	65
Erläuterungen.....	65
<b>Über die Verfasser</b> .....	<b>66</b>

# 1. Einleitung: Ziele, Schritte und Quellen des Projekts

---

Interpersonale Gewalt ist Unrecht und hat keinen Platz im Sport. Sie verletzt elementare Menschenrechte und ist ein Frontalangriff auf die Integrität des Sports als Grundlage seiner Anerkennung durch Staat und Gesellschaft. Deshalb ist sie mit aller Entschiedenheit zu verhindern. Die Aufgaben zur Vorbeugung von interpersonaler Gewalt sind vielfältig. Sie liegen in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Sport. Der Staat ist durch grundrechtliche Schutzpflichten verpflichtet, An- und Übergriffe auf die Menschenwürde, die körperliche und seelische Gesundheit und die sexuelle Selbstbestimmung insbesondere minderjähriger Sportler\*innen abzuwehren. Private Sportorganisationen haben zivilrechtliche Fürsorge-, Obhuts- und Garantenpflichten gegenüber ihren Mitgliedern sowie Teilnehmer\*innen von Sportaktivitäten zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter.

An diese Grundsätze knüpft der vorliegende Safe Sport Code an. Dessen Erarbeitung erfolgte im Rahmen eines neunmonatigen Serviceforschungsprojekts im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) sowie in Kooperation mit dem Deutschen Turner-Bund (DTB) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Er beruht auf dem gemeinsamen Ziel aller Beteiligten, eine funktionierende und rechtssichere Grundlage für die Untersuchung und Ahndung interpersonaler Gewalt innerhalb der eigenen Strukturen dieser Spitzenverbände zu schaffen.

Zu diesem Ziel wurde das Projekt in drei Schritten durchgeführt:

- Als Erstes erfolgte eine Bestandsaufnahme des bestehenden Regelwerks des DTB sowie der FN im Bereich interpersonaler Gewalt, um Regelungslücken zu ermitteln. Die Untersuchung ergab, dass sich beide Spitzenverbände zwar in ihren Satzungen entschieden gegen interpersonale Gewalt aussprechen. Allerdings fehlen klar umschriebene Ver- und Gebote und korrespondierende Verfahrens- und Sanktionsnormen. Die Möglichkeit zu Untersuchung und Ahndung von Fehlverhalten im Bereich interpersonaler Gewalt ist deshalb nur sehr eingeschränkt möglich.
  - Als Zweites wurde der nachstehende Safe Sport Code erarbeitet. Dieser bildet den Kern des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens. Im Mittelpunkt des Codes stehen die Ver- und Gebotsnormen und disziplinarrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Fehlverhalten. Dabei ging es zum Einen um die Konkretisierung anerkannt-
-

ter Kategorien interpersonaler Gewalt nach Maßstäben der Weltgesundheitsorganisation, an denen sich der organisierte Sport in Deutschland sowie das Bundesministerium des Innern und für Heimat orientieren. Zum Anderen ging es um die Ausgestaltung von Verfahrensstufen zu Untersuchung und Disziplinierung von Fehlverhalten mit dem Ziel, die konfligierenden Belange von Betroffenen, Beschuldigten sowie Sportverbänden auf einem möglichst hohen Niveau im Wege praktischer Konkordanz zu verwirklichen. Schließlich enthält dieser Code spezifische Sanktionen bei interpersonaler Gewalt und eröffnet gleichzeitig Möglichkeiten konsensualer Streitbeilegung durch den Ausgleich zwischen Betroffenen und Beschuldigten (Ausgleichsgespräch) sowie nach Grundsätzen der Mediation und Schlichtung.

Von besonderer Bedeutung für diesen Code sind die Erläuterungen zu den Normen. Sie sind Bestandteile dieses Codes mit dem Ziel, dessen Normen verständlich und praktikabel zu machen. Dies betrifft nicht nur die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, sondern auch das Zusammenspiel der einzelnen Normen zueinander und das Verhältnis sportverbandlicher Untersuchungs- und Disziplinarverfahren zu Strafverfahren. Darüber hinaus sollen die Erläuterungen dazu beitragen, eine einheitliche Anwendung dieses Codes zu gewährleisten.

- Als Drittes wurden Varianten rechtssicherer Implementierung des Regelwerks erörtert. In diesem Zusammenhang ging es vor allem um die Konkretisierung sowie rechtspraktische Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des DTB und der FN innerhalb eigener Strukturen sowie die Effektivierung von Prävention und Verhinderung interpersonaler Gewalt im (Turn- bzw. Pferde)sport.

Die allgemeinen Herausforderungen der Geltung, Bindungswirkung und Durchsetzung sportverbandlicher Regelwerke sind dabei allen an diesem Projekt Beteiligten von Anfang klar gewesen: So kann ein Safe Sport Code nur gegenüber solchen Personen gelten, die sich dessen Regeln wirksam unterwerfen. Auf welche Weise eine rechtswirksame Bindung hergestellt werden kann, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen geltenden Sportrechts. Diese waren nicht Gegenstand des vorliegenden Forschungsprojekts. Gleichwohl werden sie im Rahmen der Erläuterungen zum Geltungsbereich und Inkrafttreten dieses Codes in bündiger Kürze rekapituliert.

Vergleichbares gilt für die Ausübung der Untersuchungs- und Disziplinargewalt. Diese liegt bei jedem Verein für seine Mitglieder und andere Rechtsunterworfenen. Deren

---



Ausübung kann auf einen übergeordneten Verband oder eine außenstehende Organisation übertragen werden. Dafür müssen die Tatbestände und Sanktionen wirksam in den Satzungen der einzelnen Vereine verankert und die Sanktionsbefugnis durch wirksame Rechtsakte auf übergeordnete Verbände übertragen werden. Die Möglichkeit einer Übertragung der Untersuchungs- und Disziplinalgewalt im Bereich interpersonaler Gewalt auf eine externe Instanz – z.B. eines zukünftigen Safe Sport Zentrums – würde seitens der FN begrüßt. Die Erarbeitung dieses Codes erfolgte indes ausgehend vom Ist-Zustand, wonach die Untersuchungs- und Disziplinalgewalt bei den Spitzenverbänden innerhalb ihrer Sportart liegt und es noch kein Safe Sport Zentrum gibt.

Die Durchführung sämtlicher Schritte erfolgte in enger Abstimmung mit beiden Projektpartnern im Wege regelmäßiger Meetings und Online-Workshops sowie Anhörungen von Betroffenen und der Begleitung aktueller Fälle sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus verfolgten die Verfasser dieses Codes das Ziel, den Code auf eine breitere wissenschaftliche, insbesondere auch interdisziplinäre Basis zu stellen und zugleich eine erhöhte Praxistauglichkeit dieses Codes zu erreichen.

Zu diesem Ziel nutzten die Verfasser weitere Workshops, Diskussionen und Quellen wie:

- den wechselseitigen Austausch mit einem parallelen Serviceforschungsprojekt zur *Entwicklung und Implementation von Verhaltensregeln als Kernbaustein von Präventions- und Förderkonzepten: Gewaltprävention und Förderung pädagogischer Trainingsqualität im Deutschen Turnerbund*,
- die kritische Diskussion mit ausgewiesenen Strafrechtswissenschaftlern, Kriminologen sowie Strafrechtspraktikern mit einer spezifischen Fach- und Sachkunde in den Bereichen interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt, Verfahrensgestaltungen sowie konsensualer Streitbeilegung,
- die Durchführung von Workshops mit Trainer\*innen aus verschiedenen Sportarten im *Berufsverband der Trainerinnen und Trainer im deutschen Sport*“ (BVDTS) sowie zahlreiche Gespräche mit Vertreter\*innen (inter)nationaler Sportinstitutionen, kirchlichen Betroffenenorganisationen und Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs.

Nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und beiden Kooperationspartnern fungierte das projektausführende Institut für Sportrecht der Sporthochschule Köln darüber hinaus als Kooperationspartner einer interuniversitären Tagung an der Universität zu Köln zum Thema *Sexualisierter Machtmissbrauch in Organisationen: Aufarbeitung und Prävention als Aufgaben des Rechtsstaats* und transferierte (Zwischen)Ergebnisse aus dem Projekt in den vom Bundesministerium des Innern und Heimat initiierten Stakeholderprozess zur Schaffung eines Safe Sport Zentrums sowie in eine Tagung der Geschäftsführenden der Landessportbünde.

Dies Alles mündete in den vorliegenden Safe Sport Code. Allen Beteiligten an diesem Projekt gebührt ganz herzlicher Dank für eine durchweg konstruktive, kritische und zielorientierte Begleitung und Diskussion in allen Phasen dieses Projekts. Die Verfasser danken zunächst dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft für die Unterstützung und Bewilligung dieses Forschungsprojekts. Von herausragender Bedeutung waren ferner die wertvollen Beiträge beider Kooperationspartner, ohne deren Zusammenarbeit die Durchführung dieses Forschungsprojektes nicht möglich gewesen wäre. Unser herzlichster Dank gilt hierbei Frau *Eva Reinschmidt*, Ansprechperson Intervention von Gewalt im DTB, und Frau *Annette Weimann*, Geschäftsführerin der Deutschen Turnjugend, sowie Frau *Annika Schalueck*, Ansprechpartnerin für das Thema Safe Sport bei der FN, und Frau *Dr. Constanze Winter*, Justitiarin der FN. Diese Personen haben maßgeblichen Anteil daran, dass dieser Safe Sport Code in der vorliegenden Fassung entstehen konnte. Schließlich möchten wir uns ganz herzlich bei Herrn *Dr. Alfons Hölzl*, Präsident des DTB, sowie bei Herrn *Soenke Lauterbach*, Generalsekretär der FN, für die Kooperation ihrer Verbände und ihr hohes Engagement bei der Erarbeitung und Umsetzung dieses Safe Sport Codes bedanken.

## 2. Der Safe Sport Code

---

Das Ziel des nachfolgenden Safe Sport Codes besteht in der Gewährleistung eines sicheren Sports innerhalb der Strukturen der kooperierenden Spitzenverbände. Als sicher im Sinne dieses Codes gilt der Sport dann, wenn die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere Sportler\*innen, umfassend geschützt sind. Zu diesem Ziel erweitert der Code die sportverbandlichen Handlungsmöglichkeiten von Spitzenorganisationen und verbietet interpersonale Gewalt bereits unterhalb der Schwelle zu strafbarem Verhalten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass die eigentlichen Prozesse des Normerlernens und der Normverwirklichung im organisierten Sport selbst und damit in sozialer Nähe verlaufen. Ohne diesen Resonanzboden zeigt das weit vom Ort des Geschehens entfernte Strafrecht wenig Wirkung.

Auf dieser Erkenntnis beruht der nachfolgende Code. Er normiert materielle Ver- und Gebote gegen interpersonale Gewalt sowie prozedurale Vorschriften zu Untersuchungs-, Disziplinar- und Rechtsbehelfsverfahren einschließlich konsensualer Streitbeilegungsmechanismen. Weitere Regelungen betreffen unter anderem den Geltungsbereich des Codes, die Ziele und Aufgaben von Sportorganisationen, Begriffe sowie die Bereiche der Prävention und Aufarbeitung und das Gebot der Vertraulichkeit sowie den Informationsaustausch.

Im Mittelpunkt dieses Codes steht der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen des Missbrauchs in physischer, seelischer sowie sexualisierter Gestalt sowie durch Vernachlässigung. Mit diesen Kategorien knüpft der Code an empirische Erkenntnisse der Sozialforschung an und normiert greifbare Tatbestände mit sportnahen Rechtsfolgen. Danach liegt interpersonale Gewalt bereits dann vor, wenn die Menschenwürde, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung gefährdet werden. Auf diese Weise soll einer Verletzung der Menschenrechte vorgebeugt werden. Des Nachweises einer eingetretenen Schädigung bedarf es dafür gerade nicht. Sämtliche Tatbestände können demnach bereits bei einer Gefährdung der betroffenen Rechtsgüter erfüllt sein.

Von besonderer Bedeutung für das Verständnis dieses Codes sind die weiterführenden Erläuterungen seiner Bestimmungen. Sie sind Bestandteile dieses Codes und dienen zur rechtssicheren sowie einheitlichen Anwendung seiner einzelnen Regelungen, die naturgemäß abstrakt formuliert sein müssen, um möglichst viele, auch ungewöhnliche Fallkonstellationen erfassen zu können. Aus diesem Grund beinhalten die Erläuterungen eine Vielzahl praxis-

---

sowie anwendungsnaher Beispiele, verdeutlichen den Sinn und Zweck der Vorschriften und illustrieren die Hintergründe und das Zusammenspiel der einzelnen Normen zueinander.

Der Bedeutung dieses Codes entsprechend, wird ihm eine Präambel vorangestellt. Sie zeigt das Selbstverständnis der *[Sportorganisation]*, die Schutzzwecke sowie Motive für die Schaffung dieses Codes. Mit alledem reflektiert sie den Basiskonsens der *[Sportorganisation]* im Bereich interpersonaler Gewalt zum Schutz eines sicheren Sports. Letztlich trägt auch die Nummerierung der einzelnen Vorschriften dieses Codes in Artikeln seiner hohen Bedeutung Rechnung.

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

Artikel 1 Geltungsbereich

Artikel 2 Ziele

Artikel 3 Aufgaben

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Artikel 5 Verbote

Artikel 6 Gebote

Artikel 7 Nachweise

Artikel 8 Untersuchungsverfahren

Artikel 9 Sofortmaßnahmen

Artikel 10 Disziplinarverfahren

Artikel 11 Sanktionen

Artikel 12 Rechtsmittelverfahren

Artikel 13 Vertraulichkeit

Artikel 14 Information

Artikel 15 Prävention

Artikel 16 Aufarbeitung

Artikel 17 Verjährung

Artikel 18 Auslegung

Artikel 19 Inkrafttreten

Artikel 20 Evaluierung

## Präambel

Im Bekenntnis zu den unverletzlichen Menschenrechten erlässt die *[Sportorganisation]* diesen *Safe Sport Code* zum Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportler\*innen, vor interpersonaler Gewalt.

Die *[Sportorganisation]* schafft mit diesem *Safe Sport Code* ein sicheres Umfeld für alle Sportbeteiligten vor interpersonaler Gewalt und versteht diesen Schutz zugleich als einen wichtigen Beitrag zur Sicherung ihrer Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion für den gesamten Sport in Deutschland.

Mit diesem *Safe Sport Code* definiert die *[Sportorganisation]* zum Einen ihre Ziele und Aufgaben zur Abwehr interpersonaler Gewalt und normiert sanktionsbewehrte Verbote und Gebote. Zum Anderen regelt die *[Sportorganisation]* die Organisation und Verfahren einschließlich konsensualer Streitbeilegung zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung. Auf diese Weise schafft sie erstmals eine rechtliche Grundlage für die Erfassung sowie die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen interpersonale Gewalt.

Dieser Schutz erfordert das Verständnis aller Regelgebundenen für die Bestimmungen des *Safe Sport Codes*. Zu diesem Zweck sind sämtliche Bestimmungen mit Erläuterungen versehen. Diese Erläuterungen sind Bestandteil dieses *Safe Sport Codes* und gewährleisten eine rechtssichere sowie einheitliche Auslegung und Anwendung seiner Bestimmungen.

## Artikel 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Code erfasst interpersonale Gewalt von Personen, die in oder für die *[Sportorganisation]* tätig sind. Hierzu gehören insbesondere Sportler\*innen, Sportlervertreter\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Schieds- und Kampfrichter\*innen, das medizinische Personal einschließlich Tierärzt\*innen sowie die *[Sportorganisation]* selbst, ihre Mitglieder, Vereine, Ligen sowie Veranstalter einschließlich aller natürlichen haupt- sowie ehrenamtlichen Personen. Der Code bindet auch Minderjährige und eröffnet die Möglichkeit für altersangemessene Disziplinarmaßnahmen. Für interpersonale Gewalt außerhalb der *[Sportorganisation]* gilt dieser Code nicht.

- 1.2 Ein Verstoß gegen ein Verbot oder ein Gebot nach diesem Code kann nur sanktioniert werden, wenn das Verbot oder das Gebot bestimmt war, bevor der Verstoß begangen wurde. Die Sanktion bestimmt sich nach dem Code, der zur Zeit des Verstoßes gilt.
- 1.3 Dieser Code gilt für Verstöße, die im Inland oder im Ausland begangen werden. Er gilt auch auf Schiffen und Luftfahrzeugen.

## Erläuterungen

Art. 1 trifft vier zentrale Aussagen zum institutionellen, personellen sowie zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des Safe Sport Codes (im Folgenden kurz: Code).

Zum Ersten ist der Code auf die Abwehr interpersonaler Gewalt von Personen begrenzt, die in der oder für die *[Sportorganisation]* und damit in deren Wirkungsbereich tätig werden. Dies entspricht dem Recht der *[Sportorganisation]* zur Regelung ausschließlich eigener Angelegenheiten (Art. 9 Abs. 1 GG). Erfasst wird damit ein divergentes Verhalten, das im sachlichen Zusammenhang mit den Angelegenheiten der *[Sportorganisation]* und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter steht. Für außerorganisatorische interpersonale Gewalt gilt dieser Code demgegenüber nicht. Dies stellt Artikel 1.1 Satz 4 nochmals ausdrücklich klar.

Zum Zweiten bindet der Code sämtliche natürlichen und juristischen Personen im Wirkungsbereich der *[Sportorganisation]*. Der personelle Adressatenkreis ist damit denkbar weit. Dies entspricht dem Ziel einer möglichst umfassenden Geltung des Codes. Auf welche *Weise* eine rechtswirksame Bindung erfolgen kann, regelt dieser Code nicht. Hier gelten die allgemeinen Herausforderungen und anerkannten Grundsätze des (Sport-)Rechts: Bei natürlichen Personen kommt eine rechtswirksame Bindung von Vereinsmitgliedern beispielsweise über Satzungsverweise in Frage. Bei Nicht-Vereinsmitgliedern sollte eine ausdrückliche sowie schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person etwa im Rahmen der Lizenzierung in Arbeits- oder Dienstverträgen oder durch Zeichnung eines sog. Regelnenerkennungsvertrages (Athletenvereinbarung, Startpass oder Lizenz) erreicht werden. Schließlich sind nicht alle natürlichen Personen, die im Wirkungskreis der *[Sportorganisation]*, ihrer Mitglieder sowie Vereine und Ligen tätig werden, zugleich auch Mitglied in einem Verein (z.B. professionelle Sportler\*innen, medizinisches Personal und sonstige Hilfspersonen im Wirkungskreis der juristischen Personen). Durch die Möglichkeit der Sanktionierung juristischer Personen für das Fehlverhalten ihrer natürlichen Personen gemäß Artikel 5.3 werden juristische Personen dazu angehalten, alle natürlichen Personen in ihrem Wirkungskreis an diesen Code zu binden.

---

In jedem Fall ist bei jeder ausdrücklichen und schriftlichen Bindung an diesen Code zu beachten, dass die Erklärung des Einverständnisses nur wirksam ist, wenn die betreffende Person vorher rechtzeitig und umfassend über die Vorschriften dieses Codes in geeigneter Form informiert und belehrt wurde („*informed consent*“). *Uno actu* empfiehlt sich darüber hinaus eine Unterwerfungsvereinbarung unter die Entscheidungen, die im Rahmen der Verfahren nach diesem Code (z.B. die Verhängung einer Sanktion, deren Bestätigung oder Aufhebung vor einem Verbandsgericht oder einem echten Schiedsgericht) getroffen werden. Die Aufzählung der natürlichen Personen ist ferner nicht abschließend. Es sollen vielmehr alle natürlichen Personen durch diesen Code gebunden werden, die Funktionen im Wirkungsbereich der [*Sportorganisation*] ausüben. Darüber hinaus gilt der Code auch für die [*Sportorganisation*] selbst, ihre Mitglieder, Vereine und Ligen, denen das Verhalten natürlicher Personen nach Art. 5.3 dieses Codes zugerechnet werden kann. Art. 1.1 Satz 3 stellt ferner klar, dass der Code grundsätzlich auch Jugendliche und Minderjährige bindet. Deren (unter Umständen begrenzte) Einsichtsfähigkeit ist gleichwohl in besonderem Maße bei Art und Umfang der Sanktionierung zu beachten. Wessen Menschenwürde, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung von dem Übergriff betroffen ist, ist für die Bindung der natürlichen und juristischen Personen irrelevant. Der Code gilt vielmehr auch dann, wenn der Übergriff im Wirkungsbereich der [*Sportorganisation*], ihrer Mitglieder, Vereine und Ligen steht und eine Person betrifft, die selbst nicht an die Vorschriften dieses Codes gebunden ist (vgl. hierzu auch Art. 4. 5).

Zum Dritten trifft Art. 1.2 prinzipielle Aussagen zur zeitlichen Geltung dieses Codes. Er normiert ein umfassendes Rückwirkungsverbot, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt. Danach können Verstöße gegen diesen Code mit Disziplinarmaßnahmen (z.B. Lizenzentzug/-verweigerung) zum Einen nur dann verfolgt werden, wenn sie tatbestandliche Voraussetzungen erfüllen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes normiert waren und für die beschuldigte Person gegolten haben. Vorheriges Fehlverhalten kann nach diesem Code damit nicht geahndet werden. Zum Anderen können Verstöße nach diesem Code nur mit solchen Sanktionen belegt werden, die bereits zum Zeitpunkt des Verstoßes nach diesem Code (oder anderen Sanktionsnormen der [*Sportorganisation*], auf die ggf. verwiesen wird) gegolten haben. Regeländerungen über die Sanktionen, die nach einem Verstoß vorgenommen wurden, sind bei der Anwendung daher im Grundsatz irrelevant. Eine Ausnahme davon können Regeländerungen sein, die nach dem Verstoß vorgenommen wurden und mildere Sanktion als zum Zeitpunkt des Verstoßes anordnen.

Zum Vierten stellt Art. 1.3 in örtlicher Hinsicht klar, dass der Code keinerlei Grenzen unterliegt. Damit lassen sich nicht nur Verstöße von regelgebundenen Personen ahnden, die auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden. Es können vielmehr auch Verstöße im Ausland sowie auf Schiffen und Luftfahrzeugen geahndet werden, sofern auch in diesen Fällen

---

ein sachlicher Zusammenhang zu den Angelegenheiten der *[Sportorganisation]*, ihrer Mitglieder, Vereine oder Ligen (z.B. im Kontext von internationalen Meisterschaften, Turnieren, Spielen im Ausland etc.) gegeben ist.

## Artikel 2 Ziele

Dieser Code dient einem sicheren Sport, indem

- 2.1 die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportler\*innen, vor interpersonaler Gewalt geschützt,
- 2.2 rechtssichere Regeln gegen interpersonale Gewalt geschaffen, angeglichen sowie abgestimmt und damit
- 2.3 Beiträge zur Integrität der *[Sportorganisation]* geleistet werden.

## Erläuterungen

Art. 2 normiert die Ziele des Codes. Entsprechend seiner Bezeichnung dient der Safe Sport Code einem *sicheren* Sport, der im Kontext dieses Codes durch die Abwehr interpersonaler Gewalt erfolgt. Darin unterscheidet er sich von bestehenden anderen Kodizes wie etwa dem Nationalen Anti Doping Code für einen *sauberen* Sport durch die Bekämpfung von Doping oder dem Anti-Manipulations-Code zur Gewährleistung eines *unbeeinflussten* Sports durch die Abwehr von Spielmanipulation oder einzelnen Diskriminierungsverboten.

Wodurch die Sicherheit im Sport nach diesem Code im Einzelnen gewährleistet wird, ergibt sich aus den Bestimmungen der Art. 2.1 bis Art 2.3. Diese Vorschriften konkretisieren das Ziel der Gewährleistung eines sicheren Sports durch die Formulierung materieller Schutzzwecke, formeller Gebote sowie der Forderung nach Integrität.

Die materiellen Schutzzwecke und -richtungen des Codes ergeben sich aus Art. 2.1. Nach diesen Bestimmungen bezweckt der Code den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung. Der Schutz dieser Menschenrechte wird durch die weiteren Bestimmungen des Codes im Wirkungsbereich der *[Sportorganisation]* konkretisiert. Dies geschieht insbesondere durch die Erläuterung der Schutzbereiche gemäß Art. 4.



Im Mittelpunkt der schutzbedürftigen Personen stehen Sportler\*innen. Sie sind aufgrund von hierarchischen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen besonders gefährdet. Dem entspricht ihre ausdrückliche Erwähnung in Art. 2.1. Schließlich gibt Art. 2.1 zu erkennen, dass die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt geschützt werden sollen. Der Begriff der interpersonalen Gewalt fungiert hierbei als *Schlüsselbegriff*. Er gibt die Schutzrichtung für die betroffenen Menschenrechte vor, wobei sich die verschiedenen Kategorien interpersonaler Gewalt wiederum aus den Legaldefinitionen und Erläuterungen zu Art. 4 ergeben.

Über die materiellen Schutzzwecke und -richtungen hinaus bezweckt der Code gemäß Art. 2.2, dass rechtssichere Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt durch dieses Regelwerk geschaffen, einander angeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Diesem Ziel sind vor allem die Erläuterungen zu den Bestimmungen dieses Codes, die Definitionen sowie Ver- und Gebote geschuldet. Denn abstrakte Normen allein eröffnen Auslegungsspielräume, die bei unterschiedlichen Rechtsanwendern naturgemäß zu divergierenden Ergebnissen und damit zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen. Darüber hinaus sollen bestehende Regeln gegen interpersonale Gewalt einander angeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Dahinter steht das Ziel von möglichst einheitlichen, sportartenübergreifenden Maßstäben gegen interpersonale Gewalt im gesamten Leistungs-, Vereins- und Breitensport in Deutschland. Diese Maßstäbe beziehen sich nicht nur auf die grundständigen Definitionen und anerkannten Kategorien von interpersonaler Gewalt und die einzelnen Verbote und Gebote nach diesem Code. Sie betreffen auch die Organisation und Verfahren zur Schaffung der Voraussetzungen, um interpersonale Gewalt aufdecken und mittels Sofortmaßnahmen und Sanktionen sowie im Wege konsensualer Streitbeilegungsmechanismen verfolgen zu können.

Schließlich soll der Code auch dazu dienen, dass Regeln gegen interpersonale Gewalt aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmung zielt in drei Richtungen. Sie erstreckt sich zum Ersten auf die Abstimmung von Normen verschiedener Regelwerke einer Sportorganisation. Zum Zweiten beinhaltet das Ziel der Abstimmung, dass Maßnahmen verschiedener Sportorganisationen aufeinander abgestimmt werden. Dies bewerkstelligt nicht nur, dass einheitliche Maßstäbe im gesamten Leistungs-, Vereins- und Breitensport gelten. Sie ist auch eine Voraussetzung für sportartenübergreifende Sanktionen. Zum Dritten sind sportverbandliche Regeln auch im Verhältnis zu staatlichen Vorschriften sowie Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt abzustimmen. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen sportverbandlichen Verfahren mit Disziplinarmaßnahmen gegen interpersonale Gewalt und Strafverfahren sowie staatlichen Zwangsmaßnahmen und Strafen. Zu diesem Zweck enthält dieser Code insbesondere verfahrensbezogene Vorkehrungen.

---

Mit dem Erlass dieses Regelwerks übernimmt die *[Sportorganisation]* ihre Verantwortung zum Schutz aller Sportbeteiligten in ihrem Wirkungskreis. Sie leistet damit zugleich einen wichtigen Beitrag für ihre Integrität, indem sie ihren Wertekanon konkretisiert und Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt ergreift. Damit fügt sich der Safe Sport Code in die Reihe anderer Kodizes ein, die auf die bereichsspezifische Abwehr von Bedrohungen für die Werte der *[Sportorganisation]* gerichtet sind.

### **Artikel 3 Aufgaben**

Die *[Sportorganisation]*, ihre Mitglieder, Vereine und Ligen machen sich zur Aufgabe, die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten durch miteinander verbundene Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt nach Maßgabe dieses Safe Sport Codes zu schützen und Verstöße zu verfolgen und aufzuarbeiten.

### **Erläuterungen**

Art. 3 knüpft an die Ziele dieses Codes an und enthält die Selbstverpflichtung der *[Sportorganisation]*, ihrer Mitglieder, Vereine und Ligen, die drei etablierten Aufgaben der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt durch miteinander verbundene Maßnahmen wahrzunehmen.

Mit den Aufgaben der Prävention, Intervention und Aufarbeitung beschreibt dieser Code dauerhaft wirksame Handlungsfelder zum Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt. Diese Aufgabenfelder entsprechen traditionellen Kategorien im Kontext anderer Bedrohungen der Integrität des Sports (Doping, Manipulation, Diskriminierung) und sind auch im speziellen Diskurs gegen interpersonale Gewalt etabliert.

Während Maßnahmen der Prävention interpersonaler Gewalt im Allgemeinen dem vorausschauenden Entgegenwirken zu ihrer Verhinderung bzw. Vorbeugung dienen, erstreckt sich die Intervention auf die Untersuchung von Verstößen gegen diesen Code einschließlich deren Sanktionierung sowie die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren. Die Aufarbeitung interpersonaler Gewalt als drittes Aufgabenfeld umfasst wiederum die Aufdeckung von Strukturen, Bedingungen und Kulturen interpersonaler Gewalt, die Unterstützung von Betroffenen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zur besseren Prävention und Intervention bei interpersonaler Gewalt.

Durch die Selbstverpflichtung nach Art. 3 erklären sich die *[Sportorganisation]*, ihre Mitglieder, Vereine und Ligen zunächst dazu bereit, überhaupt Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt zu leisten. Diese Maßnahmen werden nach dem Selbstverständnis der *[Sportorganisation]* nicht isoliert voneinander ergriffen, sondern sind vielmehr miteinander verbunden. Hinter dem erklärten Ziel einer wechselseitigen Verbindung steht die Erkenntnis, dass sich Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung ergänzen, einige Maßnahmen mehreren Handlungsfeldern zugleich zugeordnet werden können und Erkenntnisse aus einem Handlungsfeld auch in anderen Handlungsfeldern umgesetzt werden.

So gehört es beispielsweise zu den Zielen einer methodologisch geleiteten Aufarbeitung interpersonaler Gewalt, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich zukünftige Gewalt noch besser vermeiden und verfolgen lässt. Viele Maßnahmen besitzen zudem oft mehrere Funktionen zugleich. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der einzelfallbezogenen Intervention von interpersonaler Gewalt nach diesem Code. Deren präventiver Zweck besteht sowohl in der individuellen als auch generellen Vorbeugung zukünftiger Verstöße. Die Wirkungen handlungsspezifischer Maßnahmen gehen damit nicht nur in tatsächlicher Hinsicht nahtlos ineinander über. Sie werden nach dem Selbstverständnis der *[Sportorganisation]* auch in ihrem mehrfunktionalen Sinne umgesetzt.

Welche konkreten Maßnahmen die *[Sportorganisation]* auf den Gebieten der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt ergreift, bestimmt Art. 3 nicht. Die Vorschrift eröffnet vielmehr ein (pflichtgemäßes) Auswahlmessen über die zu ergreifenden Maßnahmen. Dessen Ausübung hat sich vornehmlich an den Zielen des Codes nach Art. 2 zu orientieren. Hinzu treten alle weiteren Bestimmungen dieses Codes, sofern und soweit sich aus ihnen verbindliche Maßgaben für die Ausübung des Auswahlmessens ergeben (vgl. hierzu auch die Art. 15, 16).

Die Selbstverpflichtung nach Art. 3 ist schließlich als Aufgabennorm beschrieben. Dies bedeutet, dass es sich um eine objektiv-rechtliche Pflicht der *[Sportorganisation]* handelt. Diese korreliert nicht mit subjektiv-rechtlichen Erfüllungsansprüchen von Sportbeteiligten. Daraus folgt, dass Art. 3 keine einklagbaren Rechte vermittelt, ob und inwieweit einzelne Maßnahmen zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung ergriffen werden. Derartige Rechtsansprüche, insbesondere von Betroffenen interpersonaler Gewalt und beschuldigten Personen, ergeben sich nicht aus Art. 3.

## Artikel 4

Im Sinne dieses Codes ist

- 4.1 Menschenwürde der Eigenwert eines jeden Menschen kraft seines Personenseins,
- 4.2 Gesundheit der Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens,
- 4.3 sexuelle Selbstbestimmung die Freiheit eines jeden Individuums, seine sexuellen Möglichkeiten auszudrücken und vor allen Formen sexuellen Missbrauchs geschützt zu sein,
- 4.4 interpersonale Gewalt jeder zwischenmenschliche Missbrauch körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art (körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt) sowie die Vernachlässigung,
- 4.5 körperliche Gewalt jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das körperliche Wohlbefinden einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann,
- 4.6 seelische Gewalt jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann,
- 4.7 sexualisierte Gewalt jedes missbräuchliche Verhalten mit dem Mittel der Sexualität,
- 4.8 Vernachlässigung das pflichtwidrige Unterlassen fürsorglichen Verhaltens.

## Erläuterungen

Art. 4 definiert und erläutert *Schlüsselbegriffe* dieses Codes, damit die Ziele und Aufgaben der Sportorganisation (Art. 2 und 3) sowie die Ver- und Gebote (Art. 5 und 6) verständlich und anwendbar werden. Ihrem Inhalt nach lassen sich die Begriffsbestimmungen des Art. 4 in zwei Kategorien einteilen:

Art. 4.1 bis Art. 4.3 beziehen sich auf die Schutzgüter dieses Codes. Sie bestimmen die Schutzbereiche der Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung und münden in die weitergehenden Erläuterungen unter a). Art. 4.4 bis Art. 4.8 konkretisieren und kategorisieren das verbotene Verhalten der interpersonalen Gewalt, deren einzelne Erscheinungsformen unter b) erläutert werden.

- a) Die Definition der Menschenwürde entspricht philosophischen und theologischen Erklärungen, denen auch das Bundesverfassungsgericht gefolgt ist. Das Verständnis von Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung orientiert sich an der Verfassung der World Health Organization (WHO) sowie der Erklärung der sexuellen Menschenrechte (Declaration of Sexual Rights) der World Association for Sexual Health (WAS). An deren Definitionen orientieren sich auch nationale Einrichtungen gegen sexuellen Kindesmissbrauch wie die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in Deutschland und die britische Child Protection in Sport Unit (CPSU).

Als Menschenwürde wird der Eigenwert eines jeden Menschen verstanden, der jedem Menschen kraft seines Personenseins zukommt und von persönlichen Leistungen, Verdiensten oder Eigenschaften unabhängig ist. Die Menschenwürde etabliert einen umfassenden Achtungsanspruch. Er schützt jeden Menschen vor Behandlungen, die seine Subjektsqualität in Frage stellen. An diese Vorstellungen einer Verobjektivierung knüpfen die verbotenen Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt mit dem Begriff des Missbrauchs an.

Der Schutzbereich der Gesundheit erstreckt sich auf das vollständige körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden im Sinne eines *well-being*. Er geht damit weit über das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes) hinaus und bezeichnet einen Zustand, in dem es jemanden gut geht bzw. sich diese Person wohl fühlt. Die Weite des Schutzbereichs zielt darauf, auch niederschwelliges Fehlverhalten unterhalb der strafrechtlichen Schwelle zu erfassen. Ebenso weit ist auch der Schutzbereich der sexuellen Selbstbestimmung nach Art. 4.2. Danach kann jeder Missbrauch mit Mitteln der Sexualität einschließlich sexueller Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle strafbaren Verhaltens erfasst werden.

Alle drei Schutzbereiche der Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung weisen erhebliche Schnittmengen auf. Bei vielen Gewalthandlungen sind oft mehrere Schutzbereiche gleichzeitig berührt. Dabei wird es in der Praxis oft schwer fallen zu entscheiden, welcher Schutzbereich im Kern betroffen ist. Dies ist nach diesem Code auch nicht nötig. Die Ver- und Gebote gemäß Artikel 5 und 6 verzichten vielmehr auf das Erfordernis einer Differenzierung zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt. Dies erleichtert die Handhabung dieses Codes in der Praxis signifikant, entspricht rechtspraktischen Bedürfnissen sowie der Lebensrealität, da die Gefährdungen regelmäßig und nahtlos ineinander übergehen.

---

- b) Anknüpfungspunkt der Ver- und Gebote dieses Codes ist der Begriff der interpersonalen Gewalt. Dieser wird in Art. 4.4 bis 4.8. konkretisiert und kategorisiert. Die Begriffsbestimmungen und Erscheinungsformen beruhen hierbei auf internationalen Verständnissen der WHO und WAS sowie nationalen Typisierungen (UBSKM, CPSU, DOSB/dsj, BVDTS), denen deutsche Spitzenverbände im Rahmen von Prävention und Aufarbeitung folgen. Danach ist zwischen der Interpersonalität des verbotenen Verhaltens und der Ausübung von Gewalt wie folgt zu differenzieren:

Dieser Code richtet sich nur gegen *interpersonales*, also *zwischenmenschliches* Verhalten. Abzugrenzen davon ist Verhalten gegen Tiere, Sachen oder gegen sich selbst. Ein solches Verhalten wird von diesem Code ebenso wenig erfasst wie strukturelle Gewalt durch juristische Personen (Organisationen, Institutionen). Dies schließt es gleichwohl nicht aus, dass eine von Menschen ausgehende Gewalt unter bestimmten Umständen einer dahinterstehenden juristischen Person zugerechnet werden kann. Diese Zurechnungsmöglichkeit ergibt sich aus Art. 5.3.

Die Ausübung von *Gewalt* im Sinne dieses Codes erstreckt sich auf jede Art des (zwischenmenschlichen) Missbrauchs und erfasst damit alle Erscheinungsformen missbräuchlichen Verhaltens. Der maßgebliche Unwertgehalt des Verhaltens kommt in dessen Missbräuchlichkeit zum Ausdruck. Ein solches Verhalten ist dann gegeben, wenn es geltenden, anerkannten bzw. vorherrschenden Regeln, gesellschaftlichen oder rechtlichen Normen widerspricht. Solche Regeln können sich etwa aus näheren Verhaltensrichtlinien für Trainer\*innen oder Betreuer\*innen ergeben, mit denen sich die Missbräuchlichkeit des Verhaltens zur Anwendung dieses Codes weiter bestimmen lässt. Darüber hinaus kann auch auf anerkannte moralische sowie ethische Übereinkünfte zurückgegriffen werden. Entscheidend bei alledem ist weniger die individuelle Perspektive bzw. das subjektive Empfinden der betroffenen Person. Die Missbräuchlichkeit setzt vielmehr voraus, dass die Regel objektiv anerkannt ist, indem sie von einer Mehrheit getragen wird.

Ausgehend von diesem Missbrauchsverständnis gibt es verschiedene Konstellationen, in denen die Annahme von interpersonaler Gewalt zweifelhaft sein kann: So ist ein Verhalten dann nicht als *missbräuchliches Verhalten* anzusehen, wenn die betroffene Person mit dem Verhalten freiverantwortlich einverstanden war. Dies trifft beispielsweise auf eine volljährige Person zu, die mit einem Training einverstanden ist, das sie an die Grenze der körperlichen und/oder seelischen Leistungsfähigkeit führt. Schließlich ist leis-

tungssportliches Training *per se* auf das Streben nach einer *peak performance* gerichtet. Entscheidend dabei ist, ob sich das Training oder die einzelne Maßnahme noch im Rahmen geltender Richtlinien bewegt und mit Blick auf die freiverantwortlich handelnde Person (noch) vertretbar erscheint („*Wohlsein im Unwohlsein*“). Die Überschreitung von geltenden Richtlinien entfaltet dabei zwar ein gewisses Indiz für die Annahme von interpersonaler Gewalt. Dieser kann aber durch ein freies Einverständnis widerlegt werden. Schließlich ist auch die umgekehrte Situation denkbar, in der sich ein Verhalten zwar im Rahmen geltender Richtlinien bewegt, aber unter besonderen Umständen dennoch als Gewalt einzustufen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Verhalten darauf zielt, die Menschenwürde, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen und dieser Wille durch richtliniengetreues Verhalten getarnt wird. Maßgeblich in diesen Konstellationen ist stets eine Gesamtbewertung aller Faktoren. Dabei kommt den Beweismaßstäben entscheidende Bedeutung zu. Diese werden in Art. 7 geregelt und eingehend erläutert.

Sodann unterscheidet Art. 4.4 zwischen den vier Kategorien der körperlichen, seelischen und sexualisierten Gewalt sowie Vernachlässigung. Der *Unwertgehalt* sämtlicher Formen interpersonaler Gewalt liegt dabei stets in einem *missbräuchlichen Verhalten*, wie die Definitionen nach Art. 4.5 bis 4.8 deutlich machen. Ein solches Verhalten verlangt nicht den Eintritt eines bestimmten Erfolges. Interpersonale Gewalt liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die betroffenen Schutzgüter gefährdet sind. Sämtliche Erscheinungsformen der interpersonalen Gewalt sind nach diesem Code daher als gemischte Verletzungs- und Gefährdungsdelikte konzipiert. Danach werden sowohl Verletzungen der Schutzgüter, als auch bloße Gefährdungen tatbestandlich erfasst. Dies entspricht dem allgemeinen Verständnis von Gewalt, das auf den Nachweis eines bestimmten Erfolges verzichtet. Damit verbunden sind signifikante Nachweiserleichterungen bei der Annahme von Verstößen gegen diesen Code. So ist der Kausalitätsnachweis, ob und inwieweit ein bestimmtes Verhalten zu einem Schaden geführt hat oder nicht, in der Praxis mitunter kaum zu erbringen. Deshalb erstreckt sich das Verbot von interpersonaler Gewalt auf die Herbeiführung einer Gefährdung für die Schutzgüter.

- aa) Für das Vorliegen körperlicher Gewalt nach Art. 4.5 bedarf es der negativen erfolgten oder möglichen Einwirkung *auf* das körperliche Wohlbefinden. Ob die Einwirkung *selbst* in körperlicher, seelischer oder sonstiger Form geschieht, ist dabei irrelevant. Demnach können sowohl körperliche Handlungen (wie etwa Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Schütteln) körperliche Gewalt darstellen, als auch nichtkörperliches Verhalten wie



die Anordnung von Trainingsmaßnahmen oder Wettkampfteilnahmen, die ihrerseits missbräuchlich sind und zu körperlichen Einbußen führen oder führen können. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn ein Kind in ein Training oder einen Wettkampf gezwungen wird und dies zu einer physischen Überforderung des Kindes führt oder führen kann, das Kind mittels Drogen zu höherer Leistungsfähigkeit gebracht werden soll oder eine Wettkampfteilnahme im verletzten Zustand des Kindes angeordnet wird. In sämtlichen Konstellationen wäre eine etwaige Einwilligung des Kindes unwirksam.

- bb) Als seelische Gewalt im Sinne von Art. 4.6 gilt ferner jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann. Eine solche Beeinträchtigung – beispielsweise in Form von Scham oder Angst – kann wiederum durch körperliches Verhalten (wie z.B. Berührungen) aber auch durch nicht-körperliches Verhalten (wie z.B. durch Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung) herbeigeführt werden. Auch das „*Unter-Druck-setzen*“ von Sportler\*innen bzw. Abverlangen unrealistischer Leistungen, das zu seelischen Beeinträchtigungen führt oder führen kann, gehört hierher. Da seelische Beeinträchtigungen häufig zu körperlichen Folgen führen, sind die Grenzen zwischen seelischer und körperlicher Gewalt oft fließend. Dementsprechend verzichtet das Verbot des Art. 5 auf eine praktisch schwierige und bisweilen kaum machbare Festlegung.
- cc) Unter sexualisierter Gewalt gemäß Art. 4.7 ist jeder Missbrauch mit dem Mittel der Sexualität zu verstehen. Im Mittelpunkt des sexualisierten Missbrauchs steht regelmäßig die Machtausübung. Diese ist bei sexualisierter Gewalt in besonderer Weise davon geprägt, bei den Betroffenen Gefühle von Ohnmacht und Scham hervorzurufen. Die Bandbreite an Handlungen reicht von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt (sog. „*hands-on*“-Handlungen) über sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (sog. „*hands-off*“-Handlungen) bis hin zu sexuellen Grenzverletzungen. Zu den sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt gehören beispielsweise die Vergewaltigung, Penetration sowie sexuelle Berührungen etwa in der Leistengegend oder an den Genitalien. Sexualisierte Gewaltausübungen sowie Belästigungen ohne direkten Körperkontakt sind demgegenüber verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten in Form von Pornografie, Exhibitionismus, oder Film-/Fotoaufnahmen, die betroffene Personen auf eine sexualisierte Art darstellen. Als sexuelle Grenzverletzungen gelten schließlich Konstellationen, in denen bei Hilfestellungen oder Massagen der



Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

- dd) Unter einer Vernachlässigung im Sinne von Art. 4.8 ist schließlich das pflichtwidrige Unterlassen eines fürsorglichen Verhaltens zu verstehen. In der Regel handelt es sich bei den vernachlässigten Personen um Kinder und Jugendliche, deren grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse nicht (hinreichend) erfüllt werden. Da Kinder besondere Bedürfnisse nach Zuwendung, Versorgung und Sicherheit haben, können Verhaltensweisen, die diese Bedürfnisse vernachlässigen, langanhaltende Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder Entwicklung haben und deshalb wiederum zu Verletzungen der körperlichen und/oder seelischen Gesundheit führen. Eine Vernachlässigung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein\*e Trainer\*in nicht angemessen dafür sorgt, dass Schutzbefohlene bei der Ausübung des Sports sicher sind, etwa unsicheren Rahmenbedingungen, extremen Witterungsbedingungen oder einem unnötigen Verletzungsrisiko oder einer Mangelversorgung bei der Ernährung (Essen, Flüssigkeitszufuhr), Körperhygiene, gesundheitlichen Versorgung, Beaufsichtigung und Betreuung, emotionalen (liebevollen) Zuwendung und intellektuellen und psychosozialen Förderung ausgesetzt werden. Entscheidend in diesen Fällen interpersonalen Gewalt ist die Pflichtwidrigkeit eines Unterlassens, die auf einer Garantstellung der gewaltausübenden Person beruht.

Schließlich kann jedes missbräuchliche Verhalten in einem positiven Tun oder (pflichtwidrigen) Unterlassen geschehen. Letzteres ist der Vernachlässigung wesenstypisch. Unter welchen Voraussetzungen ein Unterlassen pflichtwidrig ist, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen staatlichen (Straf)Rechts über die Begründung von Einstandspflichten bei Unterlassungsdelikten. Der Begriff der interpersonalen Gewalt fungiert bei alledem als Oberbegriff und Anknüpfungspunkt für die Verbote nach Art. 5 und Art. 6. Er erleichtert damit nicht nur die Annahme von interpersonalen Gewalt. Er vermeidet vielmehr auch Streitigkeiten darüber, welche Kategorie interpersonalen Gewalt betroffen ist, indem die Anwendung dieses Codes nicht zu einer nachgeordneten Festlegung einer bestimmten Kategorie zwingt.

## Artikel 5 Verbote

- 5.1 Interpersonale Gewalt ist verboten. Das Verbot gilt für alle Beteiligten (Täter\*innen, Teilnehmer\*innen) und jedes Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen). Es schließt den täterschaftlichen Versuch sowie die versuchte Anstiftung einer anderen Person mit ein.
- 5.2 Die Sanktionierung einer natürlichen Person setzt deren Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Beteiligen sich mehrere an interpersonaler Gewalt, so verstößt jede\*r von ihnen gegen das Verbot nach Artikel 5.1. Handelt eine\*r der Beteiligten nicht schuldhaft, so wird dadurch die Möglichkeit der Sanktionierung bei den anderen nicht ausgeschlossen.
- 5.3 Voraussetzung für die Sanktionierung einer juristischen Person sind mehrfache Verstöße von für sie handelnden natürlichen Personen gegen diesen Code innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr oder andere gravierende Umstände. Ist der Tatbestand des Artikel 5.3 Satz 1 erfüllt, ist ein Verschulden der juristischen Person anzunehmen, es sei denn, die juristische Person weist ihr Nichtverschulden nach.

## Erläuterungen

Art. 5 normiert das zentrale Verbot interpersonaler Gewalt. Was unter interpersonaler Gewalt im Allgemeinen sowie unter den verschiedenen Erscheinungsformen der interpersonalen Gewalt zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 4. Danach kann interpersonale Gewalt bereits bei einem gefahrgeneigten Verhalten vorliegen, ohne dass ein bestimmter Schaden eingetreten sein muss. Bewirkt die Ausübung interpersonaler Gewalt darüber hinaus eine Verletzung der Menschenwürde, Gesundheit oder sexuellen Selbstbestimmung, wirkt sich dies sanktionsschärfend aus.

Art. 5.1 Satz 2 macht darüber hinaus klar, dass das Verbot für alle Beteiligten (Täter\*innen, Teilnehmer\*innen) gilt und sich auf jegliches Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen) erstreckt. Mit dem Begriff der Beteiligten knüpft dieser Code an anerkannte Kategorien des (Straf-)Rechts an und differenziert zwischen täterschaftlicher Gewalt sowie Teilnahme in Gestalt von Anstiftung und Beihilfe. Auch kann jedes Verhalten in Form von positivem Tun und pflichtwidrigem Unterlassen interpersonale Gewalt darstellen. Dies entspricht dem grundsätzlichen Verständnis von interpersonaler Gewalt, das in den Erläuterungen zu Art. 4 zum Ausdruck kommt. Art. 5.1 Satz 3 erstreckt das Verbot schließlich auch auf den Versuch interpersonaler Gewalt. Auch

damit knüpft dieser Code an allgemeine Regeln staatlichen (Straf-)Rechts an und versteht als Versuch die Betätigung des Entschlusses zur Begehung interpersonaler Gewalt durch ein Verhalten, das zur Verwirklichung von interpersonaler Gewalt unmittelbar ansetzt, aber nicht zur Vollendung führt. Im Bereich der Teilnahme kann schließlich nur die versuchte Anstiftung verfolgt werden, während der Versuch der Beihilfe wie im staatlichen (Straf-)Recht nicht tatbestandsmäßig ist.

Art. 5.2 Satz 1 bringt das Verschuldensprinzip zum Ausdruck. Danach setzt die Sanktionierung einer natürlichen Person grundsätzlich voraus, dass diese entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelte. Auch in diesem Kontext gelten die allgemeinen Maßstäbe staatlichen (Straf-)Rechts. Kein Verschulden liegt etwa dann vor, wenn die Gewalt ausübende Person verschuldensunfähig war. Dies dürfte bei Kindern – analog ihrer allgemeinen Deliktsfähigkeit – vor Vollendung des 7. Lebensjahres der Fall sein. Schließlich fehlt es am Verschulden auch dann, wenn das Verhalten auf einem bloßen Reflex beruht und nicht in subjektiver Weise vorwerfbar ist.

Art. 5.2 Satz 2 stellt ferner klar, dass jede\*r gegen das Verbot des Art. 5.1 verstößt, wenn sich mehrere an interpersonaler Gewalt beteiligen. Von einer Beteiligung mehrerer ist dann auszugehen, wenn mindestens zwei Personen nach allgemeinem Verständnis als Täter\*innen zusammenwirken (Mittäter\*innen) oder eine der beiden Personen ein\*e Teilnehmer\*in (Gehilfe, Anstifter\*in) ist. Die Sanktionierung einer beteiligten Person kommt dabei nur in Betracht, wenn diese selbst schuldhaft handelte. Dies ergibt sich aus Art. 5.2 Satz 1. Die Möglichkeit der Sanktionierung einer natürlichen Person ist im Übrigen nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine andere beteiligte Person nicht schuldhaft handelte. Dies ergibt sich aus Art. 5.2 Satz 3.

Art. 5.3 bestimmt die Voraussetzungen für die Sanktionierung von juristischen Personen. Objektive Voraussetzung für die Zurechnung von Verstößen gegen diesen Code zulasten einer juristischen Person sind nach Art. 5.3 Satz 1 entweder mehrere Verstöße der für sie handelnden natürlichen Personen gegen den Code innerhalb eines Jahres oder andere gravierende Umstände. Von mehreren Verstößen ist dann auszugehen, wenn entweder eine natürliche Person mindestens zweimal gegen den Code verstoßen hat oder mindestens zwei Verstöße gegen den Code von verschiedenen Personen vorliegen. Die zeitliche Begrenzung von einem Jahr hebt die Schwelle für die Sanktionierbarkeit einer juristischen Person an, ungeachtet der Möglichkeit, dass eine Sanktionierung der einzelnen natürlichen Personen für nicht verjährtes Verhalten jederzeit möglich ist. Darüber hinaus kann eine Zurechnung auch bei anderen gravierenden Umständen

---

beispielsweise dann erfolgen, wenn die Folgen aus einer einmaligen Gewaltausübung besonders schwerwiegend sind oder erhebliches eigenes Verschulden der juristischen Person hinzutritt.

Welche Funktion die Gewalt ausübende Person für die juristische Person im Allgemeinen oder bei der Gewaltausübung im Besonderen versieht (Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Eltern, Aufsichtspersonal, Zeugwart\*in, Pferdepfleger\*in), ist dabei irrelevant. Entscheidend ist nur, dass die Person mit Wissen und Wollen der juristischen Person in deren Wirkungskreis haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig wird. Das betrifft auch die Frage, ob die Gewalt ausübende Person selbst wirksam an diesen Code gebunden wurde oder nicht. So kann der juristischen Person insbesondere auch dann das missbräuchliche Verhalten von natürlichen Personen zugerechnet werden, wenn diese nicht (wirksam) an diesen Code gebunden wurden. Entscheidend bei alledem ist, dass eine natürliche Person für eine juristische Person in ihrem Wirkungskreis tätig wurde und interpersonale Gewalt ausübte.

Art. 5.3 Satz 2 Halbsatz 1 bringt schließlich zum Ausdruck, dass ein (Auswahl-/Organisations) Verschulden der juristischen Personen bei Vorliegen der objektiven Voraussetzungen des Artikel 5.3 Satz 1 zunächst anzunehmen ist. Der zweite Halbsatz des Art. 5.3 Satz 2 eröffnet der juristischen Person indes die Möglichkeit der Entlastung (Exkulpation). Kann sie – beispielsweise durch Dokumentation einer ordnungsgemäßen Auswahl der Gewalt ausübenden Person oder anderweitige ordnungsgemäßen Organisation – nachweisen, dass sie kein (Auswahl-/Organisations) Verschulden trifft, so entfällt eine Zurechnung. Die Beweislast für Verschulden, die grundsätzlich bei der disziplinierenden Sportorganisation liegen würde, kehrt sich also durch Art. 5.3 Satz 2 Halbsatz 2 zulasten der juristischen Person (in der Regel der Verein) um.

Hinter dieser Konstruktion steht das Ziel, juristische Personen zwar in die Verantwortung für Fehlverhalten innerhalb der eigenen Reihen zu nehmen. Es ist jedoch gleichfalls die Absicht, sie dazu zu ermuntern, alles Erforderliche zur Vorbeugung und Bekämpfung von interpersonaler Gewalt zu unternehmen. Eine gänzlich verschuldensunabhängige Zurechnung würde dem widersprechen und möglicherweise sogar kontraproduktiv wirken. Umgekehrt ist der Nachweis eines Verschuldens der juristischen Person durch eine disziplinierende Stelle in der Regel aber nicht zu erbringen. Dem entspricht das Prinzip der Beweislastumkehr. Es entspricht Grundsätzen anerkannten Rechts beim Auswahl-/Organisationsverschulden juristischer Personen.

## Artikel 6 Gebote

- 6.1 Bestehen Anhaltspunkte für interpersonale Gewalt, so ist deren Meldung geboten. Unterbleibt die Meldung, liegt ein Verstoß gegen diesen Code vor.
- 6.2 Die Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach Artikel 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben, dass keine interpersonale Gewalt ausgeübt wird. Die Pflicht entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ernstlich verlangt, keine Meldung zu machen.
- 6.3 Die Meldung hat gegenüber der Ansprechperson der *[Sportorganisation]* unverzüglich und vollständig zu erfolgen.
- 6.4 Für die Voraussetzungen der Sanktionierung natürlicher Personen sowie juristischer Personen gelten die Artikel 5.2 sowie Artikel 5.3 entsprechend.

## Erläuterungen

Art. 6.1 normiert eine Meldepflicht für Personen, deren Unterlassen nicht bereits als Verstoß gegen das Verbot nach Art. 5.1 gilt. Das Ziel der Meldepflicht besteht darin, ein „Weggucken“ bei interpersonaler Gewalt anderer Personen zu verhindern. Damit soll bereits andauernde interpersonale Gewalt oder ein konkreter Vorgang aufgeklärt und die Möglichkeit einer Sanktionierung der beschuldigten Person eröffnet werden. Gleichzeitig intendiert eine Meldepflicht auch den präventiven Schutz vor künftiger interpersonaler Gewalt. Zur Vermeidung eines Denunziantentums ist die Meldepflicht an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft. Sie gilt insbesondere nur für einen beschränkten Personenkreis. Besteht die Meldepflicht, hat diese wengleich unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

In inhaltlicher Hinsicht setzt Art. 6.1 Satz 1 voraus, dass eine natürliche Person positive Kenntnis von (tatsächlichen) Anhaltspunkten für die Ausübung interpersonaler Gewalt erlangt hat. Von der natürlichen Person wird dabei keine rechtliche Bewertung der Geschehnisse, insbesondere keine Wahrscheinlichkeitsprognose, verlangt. Es reichen tatsächliche Anhaltspunkte aus, die für die Ausübung von interpersonaler Gewalt sprechen.

Die Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach Art. 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben, dass keine interpersonale Gewalt ausgeübt wird. Zwar korrespondieren die Gründe für die Einstandspflicht nach Art. 6.1 mit den Pflicht-

---

ten zur Begründung einer täterschaftlichen Begehung interpersonaler Gewalt oder deren Teilnahme. Allerdings richtet sich das Verbot des Art. 5.1 gegen die Beteiligung an interpersonaler Gewalt in Gestalt von Täterschaft oder Teilnahme, während das Verbot des Art. 6.1 für Personen gilt, die weder Täter\*in sind noch den Teilnahmewillen eines\*r Gehilf\*in oder Anstifter\*in besitzen.

Bei den Gründen für die Einstandspflicht nach Art. 6.1 ist wiederum zwischen Beschützergaranten und Überwachergaranten zu unterscheiden:

Beschützergaranten nach diesem Code obliegen besondere Obhutspflichten, die Menschenwürde, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt zu schützen. Eine solche Beschützergarantenstellung kann sich aufgrund familiärer Verbundenheit oder aus engen persönlichen Lebensbeziehungen ergeben, die ein Näheverhältnis begründen und mit einer familiären Verbundenheit vergleichbar sind. Ferner lässt sich die Beschützergarantenstellung auf einen Vertrag bzw. konkrete tatsächliche Übernahme stützen, sofern die Auslegung des Vertrages bzw. Art der tatsächlichen Verantwortungsübernahme den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt ergibt.

Überwachungsgaranten treffen demgegenüber besondere Sicherungspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle. Sie haben dafür zu sorgen, dass sich die Gefahren, die von der Quelle ausgehen, nicht ausbreiten und andere schädigen. Eine solche Überwachungsgarantenstellung kann aus einem vorangegangenen gefährlichen Tun entstehen (Ingerenz), auf Verkehrssicherungspflichten oder auf der Aufsichtspflicht über das Verhalten Dritter (z.B. Eltern bzgl. ihrer Kinder, Trainer\*in bzgl. der Mitglieder seiner\*ihrer Trainingsgruppe) beruhen. Auch die nach Art. 8.3 zuständigen Personen zur Entgegennahme von Hinweisen gehören dazu. Ihnen kommt somit eine Garantenstellung zu, die sich aus ihrer Funktion ergibt. Werden die Hinweise nicht gemäß Art. 8.3 weitergeleitet, verstoßen diese Funktionsträger\*innen gegen Art. 6.

Die Pflicht nach Art. 6.2 Satz 1 entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ernstlich verlangt, keine Meldung zu machen. Durch dieses ernstliche Verlangen wird die – dem Grunde nach – meldepflichtige Person im konkreten Fall von ihrer Verpflichtung befreit. Dahinter stehen der Schutz und Wille einer von Gewalt betroffenen Person. Sie soll sich einer Vertrauensperson offenbaren können, ohne dass diese in jedem Fall zur Meldung verpflichtet ist. Ein ernstliches Verlangen der von der Gewalt betroffenen Person dispendiert die Person von ihrer Verpflichtung. Das Erfordernis der Ernstlichkeit schließt unüberlegtes Verlangen aus. Es macht auch ein Verlangen unbeachtlich, wenn es nicht frei verantwortlich von der Gewalt betroffenen Person geäußert wurde. Schließlich ist das Verlangen

mehr als eine vermutete Einwilligung. Die von der Gewalt betroffenen Person muss vielmehr eine meldepflichtige Person dazu bestimmt und gebeten haben, keine Meldung zu machen.

Besteht die Pflicht, ist diese nach Art. 6.3 nur dann erfüllt, wenn die Meldung unverzüglich und vollständig erfolgt. Unverzüglich ist die Meldung dann vorgenommen, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wird. Entschuldigt könnte eine Person insbesondere dann sein, wenn sie sich in einem schweren Gewissenskonflikt befindet und die Meldung erst nach kurzer Bedenkzeit vornimmt. Vollständig ist die Meldung dann, wenn alle bekannten tatsächlichen Anhaltspunkte für die Ausübung interpersonaler Gewalt mitgeteilt werden. Schließlich gelten für die Voraussetzungen der Sanktionierung natürlicher sowie juristischer Personen die Art. 5.2 und Art. 5.3 entsprechend. Danach kann auch ein Verstoß gegen die Meldepflicht sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden, sobald jemand Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten für interpersonale Gewalt erlangt hat. Schließlich können auch kombinierte Verstöße gegen das Verbot und die Meldepflicht nach Art. 6 sowie andere gravierende Umstände dazu führen, dass die dahinterstehende juristische Person sanktioniert wird. Eine Zurechnung kommt also auch dann in Betracht, wenn ein Verstoß gegen das Verbot gemäß Art. 5.1 und ein Verstoß gegen das Gebot des Art. 6.1 innerhalb eines Jahres vorliegen. Dabei muss es sich nicht um zwei Vorfälle handeln. Es reicht vielmehr aus, wenn zwei Personen wegen desselben Vorfalls gegen den Code verstoßen.

## **Artikel 7 Nachweise**

- 7.1 Die *[Sportorganisation]* trägt grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Artikel 5 oder 6. Bei der Zurechnung nach Artikel 5.3 liegt die Beweislast eines Nichtverschuldens bei der juristischen Person.
  - 7.2 Das Beweismaß besteht darin, dass die *[Sportorganisation]* überzeugend nachweisen kann, dass ein schuldhafter Verstoß gegen Artikel 5 oder 6 vorliegt. Überzeugend ist der Nachweis dann, wenn der Verstoß zumindest wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Die Anforderungen an das Beweismaß steigen mit dem Gewicht der nachzuweisenden Verstöße sowie der Reichweite daraus resultierender Sanktionen. Dasselbe gilt sinngemäß für den Nachweis eines Nichtverschuldens gemäß Artikel 5.3 und 7.1 Satz 2.
  - 7.3 Die Umstände für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Artikel 5 oder 6 können von der *[Sportorganisation]* mit allen verlässlichen und zulässigen Mitteln bewiesen werden. Gleiches gilt für die juristische Person gemäß Artikel 5.3 und 7.1 Satz 2.
-



## Erläuterungen

Art. 7 normiert die Grundsätze für den Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gegen diesen Code. Diese Grundsätze entsprechen allgemeinen Maßstäben, die für den Nachweis disziplinarischer Vergehen auf der Grundlage von Sportregeln gelten. Art. 7.1 erstreckt sich auf die Frage, wer den Nachweis zu erbringen hat und regelt damit die Beweislast. Art. 7.2 legt den Grad der Wahrscheinlichkeit fest, der für die Annahme eines Verstoßes erfüllt sein muss und betrifft damit das Beweismaß. Art. 7.3 enthält schließlich Aussagen zu den Beweismitteln und damit zur Frage, wie bzw. auf welche Art der Nachweis erbracht werden kann.

Die Vorschrift über die Beweislast nach Art. 7.1 entspricht dem Grundsatz, dass Sportorganisationen im Allgemeinen alle Umstände nachzuweisen haben, um eine Sanktionierung regelunterwerfener Personen aussprechen zu dürfen. Bezogen auf diesen Code gilt dieser Grundsatz sowohl für das (objektive) Vorliegen eines Falles interpersonaler Gewalt als auch für die subjektive Vorwerfbarkeit hinsichtlich der Gewalt ausübenden Person. Bei der Zurechnung nach Art. 5.3 kehrt sich die Beweislast für das Nichtverschulden zulasten der juristischen Person um. Dies stellt Art. 7.1 S. 2 nochmals klar.

Art. 7.2 normiert das Beweismaß und regelt damit den Grad der Wahrscheinlichkeit, dem der Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gemäß Art. 5 genügen muss. Die Festlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit (mehr als 50 %) entspricht sportrechtlichen Maßstäben und ist vergleichbar mit dem Wahrscheinlichkeitsgrad, der in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird. Das Beweismaß ist ferner gleitend und steigt nach Art. 7.2 Satz 3 mit der Schwere der Vorwürfe und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahmen. In allen Fällen gilt kein strafrechtliches Beweismaß, bei dem etwa jeder vernünftiger Zweifel für das Nichtvorliegen eines Verstoßes schweigen müsste. Der strafrechtliche Grundsatz *in dubio pro reo* („im Zweifel für den Angeklagten“) gilt demnach nicht für die Sanktionierung nach diesem Code.

Art. 7.3 formuliert schließlich den Kreis der Beweismittel. Dieser Kreis ist bewusst offen gehalten. So kommen prinzipiell alle gängigen Beweismittel (Partei- und Zeugenaussagen, Audio- und Videoaufnahmen, Chatverläufe, Augenschein, Urkunden und Sachverständige) in Betracht. Sie müssen nur für den Nachweis des konkreten Vorwurfs verlässlich sein und in zulässiger Weise von der [Sportorganisation] nach allgemeinen Grundsätzen staatlichen (Strafprozess-)Rechts gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch eines unzulässigen Beweismittels (z.B. der Einsatz einer unzulässigen Telefonüberwachung) führt in der Regel dazu, dass die hierdurch erlangten Beweise nicht verwertet werden dürfen.



## Artikel 8 Untersuchungsverfahren

- 8.1 Das Untersuchungsverfahren dient der Prüfung des Sachverhalts zur Ersteinschätzung von Verstößen gegen diesen Code. Es bezeichnet den Ablauf ab Kenntnis der *[Sportorganisation]* von einem möglichen Verstoß gegen diesen Code bis zur Fertigstellung des Untersuchungsberichts.
- 8.2 Zuständig für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens ist die *[Sportorganisation]*, der betreffende angeschlossene Landesverband, der ausrichtende Wettkampfveranstalter oder der Verein, dessen Disziplinargewalt die beschuldigte Person sich unterworfen hat. Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens auf die *[Sportorganisation]* erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. Ist die Zuständigkeit der *[Sportorganisation]* gegeben, obliegt die Durchführung des Untersuchungsverfahrens einschließlich des Untersuchungsberichts dem Untersuchungsteam der *[Sportorganisation]*. Dieses besteht aus drei Personen. Nach Möglichkeit sollte dem Untersuchungsteam mindestens eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person angehören. Das Untersuchungsverfahren ist unter Wahrung der (Persönlichkeits)Rechte und Interessen des\*der Betroffenen und der beschuldigten Person durchzuführen.
- 8.3 Hinweise können beim Untersuchungsteam, der\*dem Präventionsbeauftragten, der Ombudsperson oder einer anderen für die Entgegennahme von Hinweisen zuständigen Stelle innerhalb der *[Sportorganisation]* erfolgen. Sollte der Hinweis bei einer anderen Stelle eingegangen sein, wird dieser an das Untersuchungsteam weitergeleitet. Der Schutz von Hinweisgeber\*innen ist zu gewährleisten. Insbesondere ist auf Wunsch der\*des Hinweisgeber\*in deren\*dessen Anonymität zu wahren. Dies kann durch die Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen.
- 8.4 Nach Eingang bzw. Weiterleitung des Hinweises führt das Untersuchungsteam zunächst eine Plausibilitätskontrolle durch. Ergibt diese, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes vorliegen, ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu veranlassen.
-

- 8.5 Liegen nach Ersteinschätzung des Untersuchungsteam zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vor, leitet das Untersuchungsteam ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe von Artikel 10 ein. Wurden die Strafverfolgungsbehörden gemäß Artikel 8.4 eingeschaltet, erfolgt die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft.
- 8.6 Liegen nach Ersteinschätzung des Untersuchungsteams keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß vor, wird das Verfahren beendet. Ist die Durchführung des Untersuchungsverfahrens oder der Untersuchungsbericht bekannt, so ist die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren.
- 8.7 Im Untersuchungsbericht sind die Umstände des Einzelfalls, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Plausibilitätskontrolle darzulegen. Der Bericht ist schriftlich zu verfassen und das Ergebnis zu begründen.
- 8.8 Das Untersuchungsteam benachrichtigt die\*den Hinweisgeber\*in oder die\*den Betroffene\*n sowie die beschuldigte Person, sofern die betreffenden Personen dem Untersuchungsteam bekannt sind, diese Personen Kenntnis über das laufende Untersuchungsverfahren haben und sie informiert werden wollen. Darüber hinaus ist ggf. der Verein und/oder der Landesverband zu informieren. Im Falle der Einstellung hat der\*die Betroffene das Recht, die Beendigung des Untersuchungsverfahrens durch das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* überprüfen zu lassen.

## **Erläuterungen**

Art. 8 regelt den Ablauf des Untersuchungsverfahrens. Es handelt sich um die erste von mehreren Verfahrensstufen, die der Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen diesen Code dienen. Das Untersuchungsverfahren soll die *[Sportorganisation]* in die Lage versetzen, den Sachverhalt zu prüfen, um eine erste Einschätzung darüber zu gewinnen, ob ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt. Es gilt daher zu prüfen, ob nach einer sog. Plausibilitätskontrolle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen. Mit dem Erfordernis zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte knüpft dieser Code an die Voraussetzungen an, die für das Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts gelten und die Wahrscheinlichkeit für eine Straftat mit ca. 25 % bemessen.

---

Art. 8.1 sieht vor, dass das Untersuchungsverfahren mit der Kenntnis der *[Sportorganisation]* von einem möglichen Verstoß gegen diesen Code (Art. 5, 6) beginnt. Es endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts. In diesem werden die Umstände des Einzelfalls, der mögliche Verstoß, die beteiligten Personen sowie ggf. ergriffene Maßnahmen dargelegt. Der Untersuchungsbericht bildet die Grundlage für die Einleitung weiterer Maßnahmen.

Die Kenntnis der *[Sportorganisation]* kann insbesondere durch – ggf. anonyme – Hinweise erlangt werden, was in Art. 8.3 aufgegriffen wird. Hinweise können an unterschiedliche Stellen der *[Sportorganisation]* herangetragen werden. Denkbar sind beispielsweise die Ansprechperson für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt im Sport (PSG-Beauftragte\*r), die Ombudsperson oder auch eine weitere Einrichtung, wie beispielsweise ein Betroffenenrat. Um ein einheitliches Vorgehen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens sicherzustellen, wird ein Untersuchungsteam eingerichtet, das über jeden Hinweis zu informieren ist. Geht der Hinweis unmittelbar beim Untersuchungsteam ein, kann dieses sofort die notwendigen Schritte einleiten. Meldet sich die\*der Hinweisgeber\*in bei einer anderen Stelle der *[Sportorganisation]*, so ist der Hinweis innerhalb der *[Sportorganisation]* an das Untersuchungsteam weiterzuleiten, welches sodann das Untersuchungsverfahren einleitet. Wird der Hinweis von einer meldepflichtigen Person nicht an das Untersuchungsteam weitergeleitet, verstößt diese gegen Art. 6.

Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens innerhalb der *[Sportorganisation]* obliegt gemäß Art. 8.2 dem Untersuchungsteam der *[Sportorganisation]*. Die Zuständigkeit des Untersuchungsteams besteht zunächst für Personen, die der Disziplinargewalt der *[Sportorganisation]* unterliegen. Hierzu gehören Bundestrainer\*innen, Mitarbeiter\*innen der (Bundes)Geschäftsstelle der *[Sportorganisation]*, Ärzt\*innen und Betreuer\*innen, die im Rahmen von Maßnahmen eingesetzt werden. Für andere Personen (z.B. Mitglieder eines Vereins, Übungsleiter\*innen) ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens durch schriftliche Vereinbarung auf die *[Sportorganisation]* im Allgemeinen und das Untersuchungsteam im Besonderen zu übertragen.

Das Untersuchungsteam sollte dabei aus drei Personen bestehen. Durch das Vorhalten eines dreiköpfigen Untersuchungsteams wird eine einzelne Person entlastet und die Einschätzung insbesondere dadurch auf eine breitere Basis gestellt, dass dem Untersuchungsteam möglichst eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person angehören sollen. Zugleich erhöht die Bildung eines Teams und dessen vorgesehene Zusammensetzung die Effektivität der Bearbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt in der *[Sportorganisation]*.

---

Gemäß Art. 8.4 führt das Untersuchungsteam eine sog. Plausibilitätskontrolle durch. In diesem Rahmen wird zunächst geprüft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes vorliegen. Relevant ist dabei insbesondere, welche Person beschuldigt wird, welches Fehlverhalten ihr vorgeworfen wird, in welchem Zeitraum das Fehlverhalten stattgefunden hat, ob ggf. weitere Personen von dem Fehlverhalten betroffen sind und welche Auswirkungen dieses Fehlverhalten auf den\*die Betroffene und ggf. weitere Personen hat. Vage Vermutungen, bloße Mutmaßungen oder pauschale Behauptungen sind dabei nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat möglich erscheinen lassen und somit den Anfangsverdacht der Verwirklichung einer Straftat begründen. Liegen nach der Ersteinschätzung des Untersuchungsteams zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vor, ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zum wirksamen Schutz des\*der betroffenen Person geboten, um den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen nicht durch eigene Untersuchungsmaßnahmen der *[Sportorganisation]* zu gefährden. Dies gilt in besonderem Maße bei einer möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l StGB) und/oder einen in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestand (§§ 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB). Insbesondere ist eine Befragung der beschuldigten Person in diesem Verfahrensstadium bei Zweifeln zu unterlassen. Dies bestimmen die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Ausnahmen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kommen danach nur zum Schutz des Opfers, bei entgegenstehendem Opferwillen oder bei jugendlichen Tatverdächtigen in Betracht. Auch in diesen Fällen sind jedoch stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zwar hat die Leitlinie lediglich empfehlenden Charakter. Dennoch liefert sie hilfreiche Ansatzpunkte für die *[Sportorganisation]*, um zu entscheiden, wie sie sich im konkreten Fall verhalten soll.

Das Erfordernis eines Anfangsverdachts für die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden soll darüber hinaus einer vorschnellen Vorverurteilung der beschuldigten Person, die für sie mit erheblichen privaten und beruflichen Nachteilen verbunden sein kann, entgegenwirken. Das Untersuchungsverfahren ist nicht auf eine abschließende Feststellung eines Vergehens gerichtet. Es bildet vielmehr die erste von mehreren Verfahrensstufen zur Feststellung und Ahndung von Verstößen.

Art. 8.5 Satz 1 knüpft an das Ergebnis der Plausibilitätskontrolle an und trifft Regelungen für den Fall, dass nach der Ersteinschätzung des Untersuchungsteams hinreichende tatsächli-

---

che Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen diesen Code vorliegen. Danach ist durch das Untersuchungsteam ein Disziplinarverfahren gemäß Art. 10 beim *[Disziplinarorgan des Verbandes]* einzuleiten, wenn ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Verstoßes bejaht wird. Stellt der mögliche Verstoß zugleich eine der in Art. 8.4 genannten Straftat dar, erfolgt die Einleitung des Disziplinarverfahrens in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden.

Art. 8.6 enthält Regelungen für den Fall, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code festgestellt werden. In diesem Fall ist das Verfahren einzustellen. Außerdem sind die am Untersuchungsverfahren beteiligten Personen darüber zu informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass alle involvierten Personen Kenntnis darüber erhalten, dass die beschuldigte Person den behaupteten Verstoß nicht begangen hat und von dem Tatvorwurf entlastet ist.

Unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewalt können insbesondere aber auch negative Auswirkungen für beschuldigte Personen nach sich ziehen. Das Stigma als Gewalttäter\*in kann den beruflichen oder sportlichen Werdegang der beschuldigten Person im Verein oder Verband, aber auch deren persönliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen. Falsche Verdächtigungen sind daher zu korrigieren und die beschuldigte Person ist vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Wie eine Rehabilitation im konkreten Fall auszugestaltet ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sollte die Rehabilitation in Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen. Wurde der Verdacht oder die Durchführung des Untersuchungsverfahrens bekannt, so kann dieser durch öffentliche Stellungnahmen der *[Sportorganisation]* ausgeräumt werden. Je nach Fallkonstellation kann eine persönliche Entschuldigung durch die den Tatverdacht äussernden Person zur Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person beitragen.

Der festgestellte Sachverhalt sowie die darauf beruhende Einschätzung des Verbandes, ob ein möglicher Verstoß gegen diesen Code vorliegt, werden gemäß Art. 8.7 von dem Untersuchungsteam in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Dieser dient der Dokumentation der zeitlichen Abläufe und des festgestellten Sachverhalts. Insbesondere sind die Kenntniserlangung (Zeitpunkt und Art der Kenntniserlangung), die Maßnahmen, die das Untersuchungsteam zur Ermittlung des Sachverhalts ergriffen hat, sowie die ermittelten Umstände des Einzelfalls festzuhalten.

Art. 8.8 sieht schließlich die Benachrichtigung von verschiedenen Personen vor. Durch die Informationen sollen Personen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen (z.B. die Überprüfungsbefugnis von Betroffenen). Ob und ggf. wer zu informieren ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich ist dabei, ob die Personen dem Untersuchungsteam

---

bekannt sind (was beispielsweise bei einem anonymen Hinweis mit Bezug auf Hinweisgeber\*innen gerade nicht der Fall ist). Darüber hinaus müssen diese Personen Kenntnis über das Untersuchungsverfahren haben, was mit Blick auf die zu wahren (Persönlichkeits)Rechte und Interessen der\*des Betroffenen und der beschuldigten Person sowie ermittlungstaktische Erwägungen bei der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes ebenfalls nicht immer gegeben ist. Schließlich ist entscheidend, ob eine Benachrichtigung gewünscht ist oder nicht. So erscheint es gerade bei Betroffenen denkbar, dass diese nach Einleitung des Untersuchungsverfahrens nicht (mehr) involviert werden möchten. Dies ist ggf. im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zu erfragen, der Wunsch jedenfalls zu respektieren und eine Information dann zu unterlassen.

Wird das Untersuchungsverfahren eingestellt, wird der\*dem Betroffenen das Recht eingeräumt, die Ersteinschätzung und den Untersuchungsbericht des Untersuchungsteams überprüfen zu lassen. Dies setzt voraus, dass die\*der Betroffene Kenntnis von der Durchführung des Untersuchungsverfahrens hat. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie\*er sich selbst an das Untersuchungsteam gewandt hat oder entsprechend informiert wurde. Die Überprüfung dient der Kontrolle der Entscheidungsfindung durch das Untersuchungsteam sowie dem Ausschluss der Verdunkelung durch die *[Sportorganisation]*. Macht die betroffene Person von ihrem Überprüfungsrecht Gebrauch, hat sie ihren Wunsch nach Überprüfung zu begründen und ggf. weitere, der Ermittlung dienliche Hinweise für ihren Antrag beizubringen.

### **Artikel 9 Sofortmaßnahmen**

9.1 Liegen nach der Ersteinschätzung des Untersuchungsteams zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vor und hält das Untersuchungsteam die Ergreifung von Sofortmaßnahmen für erforderlich, so kann es deren Erlass beim *[Disziplinarorgan des Verbandes]* beantragen. Solche sind insbesondere:

- a) vorläufige Suspendierung,
- b) vorläufiger Platzverweis bzw. vorläufiges Betretungsverbot sowie
- c) vorläufiges Verbot des Umgangs mit/der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen in Training und Wettkampf.

9.2 Über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen entscheidet die\*der Vorsitzende des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* allein. Welche Sofortmaßnahme zu erlassen ist, steht im Ermessen der\*des Vorsitzenden. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen hat innerhalb von *[einer Woche]* nach Zugang des Antrags zu erfolgen.

- 9.3 Vor Erlass von Sofortmaßnahmen kann der\*die Vorsitzende des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* der beschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Von dieser Möglichkeit ist abzusehen, wenn der Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen dadurch gefährdet würde.
- 9.4 Die Sofortmaßnahmen können bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens beantragt, ausgesprochen und jederzeit aufgehoben werden. In jedem Fall enden Sofortmaßnahmen mit der Beendigung des Disziplinarverfahrens. Die kumulative Verhängung mehrerer Sofortmaßnahmen ist zulässig, sofern dies zum Schutz der\*des Betroffenen erforderlich ist.
- 9.5 Die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist der beschuldigten Person sowie ggf. dem Landesverband und/oder Verein bekanntzugeben. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Die beschuldigte Person hat das Recht, die Sofortmaßnahme im Rahmen des Disziplinarverfahrens überprüfen zu lassen. Die Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **Erläuterungen**

Bejaht das Untersuchungsteam den Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen diesen Code, kann es die Ergreifung von Sofortmaßnahmen beim *[Disziplinarorgan des Verbandes]* beantragen. Grundvoraussetzung für die Beantragung des Untersuchungsteams sowie eine Entscheidung durch das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist, dass die *[Sportorganisation]* über die Disziplinargewalt gegenüber der beschuldigten Person verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die beschuldigte Person sich entweder selbst unmittelbar der Disziplinargewalt der *[Sportorganisation]* unterworfen hat oder diese auf die *[Sportorganisation]* übertragen wurde. Durch eine Übertragung kann ein Durchgriff der *[Sportorganisation]* auf die beschuldigte Person erfolgen und es können Maßnahmen ausgesprochen werden, die ihre Betätigung im Wirkungskreis eines nachgeordneten Verbands/Vereins betreffen.

Beantragt das Untersuchungsteam die Durchführung von Sofortmaßnahmen, hat es insbesondere deren Notwendigkeit und Dringlichkeit darzulegen. In diesem Zusammenhang hat das Untersuchungsteam verschiedene Erwägungen anzustellen:

Bei den Sofortmaßnahmen handelt es sich um vorläufige Maßnahmen, die eine zumindest vorübergehende Befriedung der Situation herbeiführen können und sollen, bis eine abschlie-

---



ßende Entscheidung durch das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* getroffen wird. Sie dienen damit in erster Linie dem wirksamen Schutz der\*des Betroffenen, der im Bereich der Verfolgung interpersonaler Gewalt handlungsleitend für die *[Sportorganisation]* ist. Sind weitere Verstöße gegen diesen Code durch die beschuldigte Person zu befürchten, kann durch die Ergreifung von Sofortmaßnahmen auch der Schutz Dritter (z.B. Trainingspartner\*innen der\*des Betroffenen) bewirkt werden. Schließlich können Sofortmaßnahmen gegen die beschuldigte Person auch zu deren Schutz erfolgen. Denn die mit der Verhängung von Sofortmaßnahmen herbeigeführte vorübergehende Entschärfung der Situation kann dazu beitragen, die beschuldigte Person vor Angriffen oder Anwürfen von involvierten oder dritten Personen zu bewahren. Zugleich wird die *[Sportorganisation]* in die Lage versetzt, das vorgeworfene Fehlverhalten der beschuldigten Person mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu prüfen, um eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts zu treffen.

Durch die Verhängung einer Sofortmaßnahme soll die abschließende Beurteilung des Sachverhalts nicht vorweggenommen werden. Von der gegen die beschuldigte Person ausgesprochenen Sofortmaßnahme geht somit gerade keine Präjudizwirkung für die abschließende Bewertung des Falles und eine mögliche Sanktionierung der beschuldigten Person aus.

Die Entscheidung über die Verhängung von Sofortmaßnahmen obliegt der\*dem Vorsitzenden des *[Disziplinarorgans des Verbandes]*. Dabei soll die Entscheidung durch eine einzelne Person dazu beitragen, eine zügige Entscheidung herbeizuführen, die nicht erst in teilweise langwierigen Abstimmungsprozessen beraten werden muss. Dies erscheint bedenkenlos, zumal die Entscheidung erstens durch eine dritte, nicht in das Untersuchungsverfahren involvierte Person getroffen wird und die Entscheidung zweitens vorläufiger Natur ist und jederzeit wieder aufgehoben werden kann. Die\*der Vorsitzende des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* hat dabei ein zweifaches Ermessen, und zwar sowohl hinsichtlich des „ob“ (Entschließungsermessen) als auch des „wie“ (Auswahlermessen). Dieses Ermessen hat die\*der Vorsitzende des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* pflichtgemäß auszuüben.

Beschließt die\*der Vorsitzende des *[Disziplinarorgan des Verbandes]* aufgrund der Umstände des Einzelfalls, eine Sofortmaßnahme zur vorläufigen Befriedung der Konfliktsituation gegen die beschuldigte Person auszusprechen, hat sie\*er insbesondere die Auswahl zwischen einer vorläufigen Suspendierung, einem vorläufigen Platzverweis bzw. Betretungsverbot und/oder einem Umgangs- und Betreuungsverbot, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Welche Sofortmaßnahme im konkreten Fall zu ergreifen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich

---



einige Varianten von Sofortmaßnahmen dar. Dabei muss die Maßnahme nicht nur den wirksamen Schutz der\*des Betroffenen gewährleisten, sondern auch im Verhältnis zum behaupteten Tatvorwurf stehen und damit verhältnismäßig sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, in welcher Beziehung die\*der Betroffene und die beschuldigte Person zueinander stehen, wie intensiv und regelmäßig der Kontakt zwischen ihnen ist (z.B. tägliches Training oder gelegentliche Betreuung auf Wettkämpfen), ob die\*der Betroffene minderjährig ist oder ob die beschuldigte Person bereits vorher ein Fehlverhalten an den Tag gelegt hat.

Je nach Situation kann es erforderlich sein, eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der\*dem Betroffenen herbeizuführen, um die\*den Betroffene\*n wirksam zu schützen. Dies ist insbesondere bei fortgesetzter Gewaltausübung über einen längeren Zeitraum der Fall. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass sich dies nicht negativ für die\*den Betroffenen auswirkt. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die\*der Betroffene – sofern dies ihrem\*seinem Wunsch entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann. Dies kann beispielsweise durch eine sofortige Suspendierung der beschuldigten Person – jedenfalls bis zur Klärung des Sachverhalts – erreicht werden. Für den Fall, dass ein vollständiger Kontaktabbruch nicht durchsetzbar ist oder aufgrund des Sachverhalts zum Schutze der\*des Betroffenen nicht erforderlich erscheint, ist zumindest zu gewährleisten, dass der\*die Betroffene nicht allein mit der beschuldigten Person ist. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine\*n Trainer\*in, gilt es zu betonen, dass mit der Verhängung einer sofortigen – vorläufigen – Suspendierung keine Aussage über die ihre\*seine Eignung oder Befähigung als Trainer\*in getroffen und ihr\*ihm diese durch die Suspendierung nicht abgesprochen wird. Denn die vorläufige Suspendierung ist gerade keine (dauerhafte oder temporäre) Entziehung der Lizenz. Vielmehr wird durch die vorläufige Suspendierung ein zeitlich befristetes Betätigungsverbot seitens der *[Sportorganisation]* gegenüber der beschuldigten Person ausgesprochen.

Eine für die beschuldigte Person mildere Maßnahme als eine vorläufige Suspendierung kann beispielsweise die Verhängung eines Hallenverbotes oder eines Platzverweises sein. Das Verbot oder der Verweis könnten jeweils so ausgestaltet sein, dass der\*die Betroffene und die beschuldigte Person sich zu unterschiedlichen Zeiten auf dem Trainingsgelände aufhalten und ein Aufeinandertreffen auf diese Weise verhindert wird. Die beschuldigte Person müsste dabei nicht vollständig aus dem Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden, was ggf. auch für die *[Sportorganisation]* günstiger wäre, da der Trainingsbetrieb dadurch möglicherweise weniger beeinträchtigt würde.

Schließlich kommt jedoch auch ein umfassendes Umgangs- und Betreuungsverbot als Sofortmaßnahme gegen die beschuldigte Person in Betracht, das sich sowohl auf das Training

---

als auch auf Wettkämpfe erstreckt. Auf diese Weise kann jeglicher Kontakt zwischen der\*dem Betroffenen und der beschuldigten Person unterbunden werden. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Kindern und Jugendlichen um eine besonders vulnerable Personengruppe handelt, erscheint eine gesonderte Erwähnung geboten. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres Alters und ihrer damit einhergehenden Persönlichkeitsentwicklung in besonderem Maße gefährdet. Dies erfordert ein höheres Schutzniveau und entsprechende Maßnahmen.

Darüber hinaus könnte die [*Sportorganisation*] beispielsweise auch die Beobachtung und Aufsicht bzw. die (stichprobenartige) Kontrolle der beschuldigten Person in ihrem Trainingsumfeld sowie bei Wettkämpfen anordnen. Auf diese Weise könnte zunächst der Trainingsbetrieb aufrechterhalten und auch die Wettkampfbetreuung sichergestellt werden und gleichzeitig das Verhalten der beschuldigten Person im Sinne des Codes gesteuert werden. Darüber hinaus sind auch zeitlich oder örtlich begrenzte Maßnahmen, wie beispielsweise die Regelung von Anwesenheitszeiten als Minus zu einem umfassenden Hallen- oder Stadionverbot, möglich. In jedem Fall ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Die Entscheidung über die Verhängung von Sofortmaßnahmen hat nach Maßgabe des Art. 9.2 innerhalb von einer Woche nach Zugang des Antrags zu erfolgen. Eine zügige Entscheidung ist wichtig, die Situation schnellstmöglich zu entschärfen und um einen effektiven Schutz von betroffenen oder dritten Personen zu gewährleisten. Auch ist nach Art. 9.3 bei der Entscheidung über den Erlass von beantragten Sofortmaßnahmen von einer Anhörung, Befragung oder Einholung einer Stellungnahme der beschuldigten Person abzusehen, wenn zu befürchten ist, dass dadurch der Erfolg von strafrechtlichen Ermittlungen gefährdet oder vereitelt werden könnte. Damit werden die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens geltenden Grundsätze fortgesetzt, die eine enge Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden vorsehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 8.4).

Der temporären Natur der Sofortmaßnahmen entsprechend, können diese längstens bis zur Entscheidung des [*Disziplinarorgans des Verbandes*] aufrechterhalten werden. Ausweislich des Wortlauts des Art. 9.4 können Sofortmaßnahmen schließlich auch kumulativ verhängt werden. Dabei sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der isolierten Verhängung einer einzelnen Sofortmaßnahme.

Art. 9.5 sieht schließlich vor, dass die Ergreifung von Sofortmaßnahmen der beschuldigten Person sowie ggf. dem Landesverband und/oder Verein durch schriftliche Mitteilung bekanntzugeben ist. Damit die beschuldigte Person der\*den Sofortmaßnahme\*n Folge leisten kann, ist sie über deren Erlass zu informieren. Die Information der nachgeordneten Verbände und ggf. des Ver-

---

eins, dem die Person angehört dient der effektiven Umsetzung der Sofortmaßnahme vor Ort. Ein Rechtsmittel gegen die Sofortmaßnahme besteht nicht. Allerdings kann die beschuldigte Person diese im Rahmen des nachgelagerten Disziplinarverfahrens auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen.

## Artikel 10 Disziplinarverfahren

- 10.1 Das Disziplinarverfahren dient der abschließenden Beurteilung des Vorgangs durch die *[Sportorganisation]*. Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die *[Sportorganisation]*, der betreffende angeschlossene Landesverband oder der Verein. Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf die *[Sportorganisation]* erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. Ist die Zuständigkeit der *[Sportorganisation]* gegeben, obliegt die Durchführung des Disziplinarverfahrens dem *[Disziplinarorgan des Verbandes]*.
- 10.2 Das Disziplinarverfahren beginnt mit dessen Einleitung und endet mit der Entscheidung des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* nach Art. 10.4. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Einreichung des Untersuchungsberichts beim *[Disziplinarorgan des Verbandes]*. Die\*der Betroffene sowie die beschuldigte Person sind über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten.
- 10.3 Das Disziplinarverfahren wird nach der *[Verfahrensordnung des Verbandes]* durchgeführt. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens hat das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Das *[Disziplinarorgans des Verbandes]* hat das Disziplinarverfahren zügig zu führen und in angemessener Frist zu entscheiden.
- 10.4 Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Gelangt das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code gegeben ist, ist eine Sanktion gemäß Art. 11 auszusprechen. Die Sanktion des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* kann einvernehmlich im Rahmen eines Ausgleichsgesprächs zwischen der\*dem Betroffenen und der beschuldigten Person herbeigeführt werden. Dabei können auch die Grundsätze der Mediation und Schlichtung zum Tragen kommen. Kann ein Verstoß nicht festgestellt werden, erfolgt eine vollständige Entlastung und Rehabilitierung der beschuldigten Person.
-

- 10.5 Die Entscheidung ist der beschuldigten Person zu übersenden. Die\*der Betroffene ist grundsätzlich über den Ausgang des Verfahrens und die Entscheidung des Disziplinarorgans zu informieren.

## Erläuterungen

Artikel 10 regelt das Disziplinarverfahren. Diese zweite Verfahrensstufe innerhalb der *[Sportorganisation]* zielt auf eine abschließende verbandsinterne Bewertung des Sachverhalts durch die *[Sportorganisation]*, an deren Ende eine Sanktionierung der beschuldigten Person erfolgen kann. Dabei obliegt die Durchführung des Disziplinarverfahrens gemäß Art. 10.1 dem *[Disziplinarorgan des Verbandes]*. Dieses ist in die Verbandsstruktur eingegliedert und übt die Disziplinargewalt der *[Sportorganisation]* aus. Die *[Sportorganisation]* hat die Disziplinargewalt in Bezug auf Personen, die sich der Disziplinargewalt der *[Sportorganisation]* unmittelbar unterworfen haben, z.B. Bundestrainer\*innen, Mitarbeiter\*innen der (Bundes)Geschäftsstelle der *[Sportorganisation]*, Ärzt\*innen und Betreuer\*innen, die im Rahmen von Maßnahmen eingesetzt werden. Für alle anderen Fälle (z.B. Mitglieder eines Vereins, Übungsleiter\*innen) ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens durch schriftliche Vereinbarung auf die *[Sportorganisation]* im Allgemeinen und das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* im Besonderen zu übertragen.

Dabei kann das Disziplinarverfahren innerhalb der *[Sportorganisation]* mehrstufig ausgestaltet sein und bereits eine verbandsinterne Überprüfungsmöglichkeit durch eine zweite, verbandsinterne Instanz vorsehen (so z.B. in der FN, die neben den Schiedsgerichten der LK auch das Große Schiedsgericht der FN vorhält). Ist dies der Fall, erfolgt die abschließende Entscheidung des Verbandes durch das letztinstanzliche *[Disziplinarorgan des Verbandes]*.

Darüber hinaus legt Art. 10.2 fest, wann und wie das Disziplinarverfahren beginnt und endet. Dabei ist die beschuldigte Person als Verfahrensbeteiligte nach Maßgabe der Verfahrensordnung der *[Sportorganisation]* zu unterrichten und ihr der Untersuchungsbericht bzw. die Klage zuzuleiten. Die ebenfalls in Art. 10.2 verankerte Informationspflicht zugunsten der\*des Betroffenen entspricht dessen\*deren Interesse an einer Verfolgung und Ahndung des erfahrenen Unrechts. Sie dient somit der Wahrung der effektiven Wahrnehmung ihrer\*seiner Rechte im Rahmen bzw. nach Abschluss des Disziplinarverfahrens.

Maßgeblich für die Art und Weise, wie das Disziplinarverfahren durchzuführen wird, ist gemäß Art. 10.3 die *[Verfahrensordnung des Verbandes]*. Dabei hat das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* den Sachverhalt und den Tatvorwurf eigenständig aufzuklären sowie die rechtsstaatlich gebote-

nen Verfahrensgrundsätze (insbesondere Gleichbehandlung der Parteien, Gewährung von rechtllichem Gehör) zu beachten. Über Art und Umfang der Sachverhaltsermittlung bestimmt das *[Disziplinarorgan des Verbandes]*. Insbesondere zieht es diejenigen Beweismittel heran, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. Zu diesem Zweck kann das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* beispielsweise Auskünfte einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeugen (z.B. Betroffene, Trainer\*innen, Athlet\*innen, Betreuer\*innen, Eltern) und Sachverständigen einholen oder Urkunden und Akten beziehen. Die Beteiligten wirken an der Beweisaufnahme mit, in dem sie ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage der Überzeugung des *[Disziplinarorgan des Verbandes]*.

Hinsichtlich der Nachweispflicht und der erforderlichen Darlegungstiefe gelten die Bestimmungen des Art. 7. Danach ist die Annahme eines Verstoßes zu bejahen, wenn dessen Verwirklichung zumindest wahrscheinlicher ist als das Gegenteil (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 7). Darüber hinaus ist das Disziplinarverfahren grundsätzlich nicht-öffentlich durchzuführen. Dies gebietet sowohl der Schutz der\*des Betroffenen als auch der beschuldigten Person. Vor dem Hintergrund, dass es im Bereich der interpersonalen und insbesondere der sexualisierten Gewalt um sensible und die Persönlichkeitsrechte betreffende Sachverhalte geht, erscheint der Ausschluss der Öffentlichkeit – auch der Verbandsöffentlichkeit – erforderlich und auch angemessen. Ist die mutmaßliche Ausübung von Gewalt darüber hinaus gegen minderjährige Personen gerichtet, gilt dies umso mehr. Ferner ist der beschuldigten Person rechtliches Gehör zu gewähren und Gelegenheit zu geben, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern. Durch die Anwendung von Verbandsnormen darf schließlich keine willkürliche oder unbillige, den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechende Behandlung erfolgen.

Das Disziplinarverfahren ist im Übrigen zügig zu führen und in angemessener Frist eine Entscheidung zu treffen. Durch diese Bestimmung soll eine rasche Konfliktlösung sichergestellt werden. Dies trägt zu einer schnellen Befriedung der Situation bei und zur Abwendung oder Abmilderung von (weiteren) nachteiligen Konsequenzen sowohl für die beschuldigte Person als auch für die\*den Betroffene\*n. Die zeitliche Effizienz soll sich allerdings nicht zulasten der Aufklärung des Sachverhalts und der Entscheidungsfindung auswirken. Vor diesem Hintergrund wurde davon abgesehen, die Frist für eine Entscheidung zu konkretisieren, sondern lediglich statuiert, dass diese innerhalb einer „angemessenen Frist“ zu treffen ist. Die Angemessenheit bemisst sich dabei anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Komplexität der zu klärenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen.

---

Das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* hat gemäß Art. 10.4 seine Entscheidung schriftlich zu erlassen und zu begründen. Aus der Entscheidung sollen sich die wesentlichen Tatumstände ergeben sowie die Erwägungen dargelegt werden, auf die das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* seine Entscheidung stützt. Auf diese Weise soll insbesondere die beschuldigte Person in die Lage versetzt werden, die Entscheidung nachzuvollziehen und eigenständig beurteilen zu können, ob sich das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* mit dem Sachverhalt und den vorgetragenen Positionen hinreichend auseinandergesetzt hat.

Für den Fall, dass das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* zu der Überzeugung gelangt, dass ein Verstoß vorliegt, ist eine Sanktion nach Art. 11 auszusprechen. Art. 10.4 sieht jedoch die Möglichkeit vor, ein Ausgleichsgespräch zwischen der\*dem Betroffenen und der beschuldigten Person durchzuführen und auf diese Weise Einvernehmen über die auszusprechende Sanktion herbeizuführen. Grundvoraussetzung für die Durchführung eines solchen Ausgleichsgesprächs ist dabei zunächst die Konsensbereitschaft sowohl der\*des Betroffenen als auch der beschuldigten Person. Die Durchführung eines Ausgleichsgesprächs eröffnet die Möglichkeit für Betroffene, aktiv an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken. Sie werden als Subjekte in die Entscheidungsfindung eingebunden und können diese mitgestalten. Auf diese Weise kann einer empfundenen passiven Opferrolle entgegengewirkt und eine nachhaltige Lösung gefunden werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die beschuldigte Person auf diese Weise zur Einsicht und zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen ihres Verstoßes zu veranlassen. Dahinter steht die Erkenntnis, dass konsensuale Lösungen in vielen Fällen mehr zur Herstellung eines dauerhaften Rechtsfriedens beitragen können als eine streitige Entscheidung. So können im Rahmen einer konsensualen Streitbeilegung beispielsweise auch solche Tatsachen berücksichtigt werden, die nicht die Tatbestände des Codes betreffen, für die Lösung des Konflikts der Parteien jedoch maßgebliche Bedeutung haben. Darüber hinaus kann bei dem entsprechenden Einverständnis der Parteien auf eine mitunter umfangreiche Beweisaufnahme verzichtet werden, was ggf. auch der\*dem Betroffenen zugutekommt. Eine gütliche Konfliktlösung kann schließlich auch dazu beitragen, dass die Sportbeziehungen der Parteien nicht nachhaltig beeinträchtigt werden, so dass diese nach einer erfolgreichen einvernehmlich herbeigeführten Lösung weiterhin zusammenarbeiten können. Insgesamt vermag ein Ausgleichsgespräch somit die friedensstiftende Wirkung einer herkömmlichen Sanktionierung zu verstärken oder zumindest zu ergänzen. Die Durchführung eines Ausgleichsgesprächs setzt ferner dessen Leitung durch eine neutrale, von den Beteiligten unabhängige Person voraus. Maßgeblich bei der Auswahl der Person ist der Wille der Parteien. Es bietet sich an eine Person einzusetzen, die Erfahrung mit Mediation und/oder Schlichtung besitzt.

Allerdings darf eine konsensuale Lösung nie dem Verdacht ausgesetzt sein, dass eine zu milde Disziplinierung erfolgt. Deshalb muss sich jede konsensuale Entscheidung im Disziplinarverfahren auch im Rahmen der in Art. 11 vorgesehenen Sanktionen bewegen. Dies ergibt sich ebenfalls aus Art. 10.4. Danach muss in jedem Fall – und damit auch bei gütlicher Beilegung – eine Sanktion gemäß Art. 11 verhängt werden, wenn ein Verstoß gegen den Code nach Überzeugung des *[Disziplinarorgan des Verbandes]* gegeben ist.

Kann ein Verstoß hingegen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ist die beschuldigte Person vollständig zu entlasten und zu rehabilitieren. In diesem Rahmen ist sicherzustellen, dass alle involvierten Personen Kenntnis darüber erhalten, dass die beschuldigte Person den behaupteten Verstoß nicht begangen hat und von dem Tatvorwurf entlastet ist. Vor dem Hintergrund, dass unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewalt negative Auswirkungen für beschuldigte Personen nach sich ziehen können, sind falsche Verdächtigungen zu korrigieren und der Ruf und das Ansehen der beschuldigten Person vollständig und nachhaltig wiederherzustellen. Wie eine Rehabilitation im konkreten Fall auszugestalten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sollte die Rehabilitation in Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen. Wurde der Verdacht oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens bekannt, so kann dieser durch öffentliche Stellungnahmen der *[Sportorganisation]* ausgeräumt werden. Darüber hinaus kann eine persönliche Entschuldigung durch die den Tatverdacht äußernden Person zur Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person beitragen.

Art. 10.5 sieht schließlich vor, dass die Entscheidung der beschuldigten Person übermittelt wird. Die Übersendung dient der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Entscheidung durch die beschuldigte Person, welche maßgeblich für die Bestimmung der Rechtsmittelfrist ist. Die Übersendung der Entscheidung hat so zu erfolgen, dass ein rechtssicherer Nachweis der Zustellung ermöglicht wird (z.B. Einschreiben mit Rückschein, Kurierdienst). Darüber hinaus sind weitere Personen, die zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des *[Disziplinarorgan des Verbandes]* befugt sind, zu informieren. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Betroffene, die gemäß Art. 12.6 die Überprüfung der Entscheidung des *[Disziplinarorgan des Verbandes]* verlangen können. Die Informationspflicht dient dazu, die am Disziplinarverfahren nicht beteiligten, aber dennoch rechtsmittelbefugten Personen in die Lage zu versetzen, von ihrer Rechtsmittelbefugnis Gebrauch machen zu können. Nur wenn diese Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens und die Entscheidung des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* haben, können sie ihre Rechtsmittelbefugnis wirksam ausüben.

---



## Artikel 11 Sanktionen

- 11.1 Kommt das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* nach Durchführung des Disziplinarverfahrens zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt, ist eine Sanktion auszusprechen.
- 11.2 Sanktionen gegen natürliche Personen sind:
- a) eine Verwarnung,
  - b) ein Platzverweis, ein Betretungsverbot oder Nutzungsverbot auf Zeit oder auf Dauer,
  - c) ein Verbot, ein Amt in *[der Sportorganisation]*, ihren Mitgliedsverbänden sowie deren Vereinen zu bekleiden, auf Zeit oder auf Dauer,
  - d) eine Suspendierung der Zulassung als Trainer\*in auf Zeit (Sperr),
  - e) ein Entzug der Zulassung als Trainer\*in auf Dauer,
  - f) eine Suspendierung der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportler\*in auf Zeit (Sperr),
  - g) ein Entzug der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportler\*in auf Dauer,
  - h) ein Betätigungs- und Berufsverbot für betreuende Ärzt\*innen, Physiotherapeut\*innen und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer,
  - i) ein Ausschluss aus der *[Sportorganisation]*, ihren Mitgliedsverbänden sowie deren Vereine,
  - j) das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen in Training und Wettkampf oder
  - k) finanzielle Konsequenzen, sofern es sich nicht um Kinder und Jugendliche handelt.
- 11.3 Hat die beschuldigte Person im Rahmen des Ausgleichsgesprächs sich ernstlich bemüht, einen Ausgleich mit der\*dem Betroffenen zu erreichen, ihre Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernstlich erstrebt oder die\*den Betroffenen ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, kann das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* die Sanktion herabsetzen oder von Strafe absehen.



11.4 Sanktionen gegen juristische Personen sind:

- a) finanzielle Konsequenzen oder
- b) der temporäre Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten innerhalb der *[Sportorganisation]*.

11.5 Die Dauer für eine zeitige Sanktion beträgt sechs Monate bis drei Jahre. Die kumulative Verhängung mehrerer Sanktionen ist möglich. Eine Sanktion kann mit einer Auflage versehen werden. Eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen wird, kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

## **Erläuterungen**

Art. 11 normiert die Voraussetzungen, Arten und Modalitäten von Sanktionen, die das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* für einen festgestellten Verstoß gegen den Code aussprechen kann. Grundvoraussetzung für die Verhängung von Sanktionen durch das *[Disziplinarorgan des Verbandes]* ist, dass die *[Sportorganisation]* über die Disziplinargewalt gegenüber der beschuldigten Person verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die beschuldigte Person sich entweder selbst unmittelbar der Disziplinargewalt der *[Sportorganisation]* unterworfen hat oder die Disziplinargewalt auf die *[Sportorganisation]* übertragen wurde. Durch eine Übertragung kann ein Durchgriff der *[Sportorganisation]* auf die beschuldigte Person erfolgen und es können Sanktionen ausgesprochen werden, die auch ihre Betätigung im Wirkungskreis eines nachgeordneten Verbands/Vereins betreffen.

Art. 11.1 verlangt die Überzeugung des *[Disziplinarorgans des Verbandes]*, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Verstoß gegen diesen Code hinreichend wahrscheinlich ist. Damit knüpft die Vorschrift an anerkannte Grundsätze des Sportrechts für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen an (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 7).

Welche Sanktion verhängt wird, liegt im Ermessen des *[Disziplinarorgan des Verbandes]*. Dieses hat eine sachgemäße und vollständige Ermessensentscheidung zu treffen. Im Vordergrund dieser Sanktionsentscheidung nach Art. 11.2 stehen general- und spezialpräventive Gesichtspunkte, die Allgemeinheit und den einzelnen unter Berücksichtigung seiner/ihrer Sanktionsempfänglichkeit und Sanktionsempfindlichkeit von weiterer interpersonaler Gewalt abzuhalten. Diese Zwecke sind von tragender Bedeutung für die Grundsätze und Kriterien, nach denen Verstöße gegen diesen Code (Art. 5, 6) zu sanktionieren sind. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt dabei

---

eine zentrale Bedeutung zu. Es besagt, dass die Intensität der Sanktion in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zum Gewicht aller für die Sanktionen sprechenden Umstände stehen muss.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bildet somit den Anfang sämtlicher Sanktionserwägungen, die auf eine umfassende Abwägung aller sanktionsrelevanten Umstände, Aspekte sowie Kriterien hinauslaufen. Relevant für eine Sanktion gegen natürliche Personen gemäß Art. 11.2 sind dabei unterschiedliche Aspekte, die sich auf den Verstoß, die beschuldigte Person sowie die Betroffenen beziehen. Danach hat das Disziplinarorgan insbesondere die Schwere des Verstoßes, die Folgen des Verstoßes für den\*die Betroffene, das Verhalten der beschuldigten Person nach Bekanntwerden des Tatvorwurfs sowie die Tatsache, ob es sich um einen Erstverstoß handelt oder die beschuldigte Person wiederholt gegen diesen Code verstoßen hat, in Rechnung zu stellen. Auch mögliche Konsequenzen für die beschuldigte Person sind zu berücksichtigen. Eine Differenzierung danach, welche Form der interpersonalen Gewalt ausgeübt wurde, ist demgegenüber nicht vorzunehmen. Dafür können die Formen interpersonaler Gewalt nicht pauschal ihrer Schwere nach bewertet werden. Dies entspricht dem Aufbau der Ver- und Gebote, die an den Begriff der interpersonalen Gewalt anknüpfen und somit Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den anerkannten Kategorien interpersonaler Gewalt (vgl. Art. 4.4 bis 4.8 und die Erläuterungen dazu) vermeiden. Anders als bei den Sofortmaßnahmen nach Art. 9 ist der Sanktionskatalog des Art. 11.2 abschließend. Indem die Sanktionen für alle regelgebundenen Personen und damit auch für die beschuldigte Person auf diese Weise bestimmt sind, wird die Geltung der im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu beachtenden rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze auf Rechtsfolgenseite fortgesetzt.

Art. 11.3 ist dem § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich) nachgebildet und sieht die Möglichkeit der Herabsetzung oder ein vollständiges Absehen von einer Sanktion nach Art. 11.1 vor. Sie knüpft an die Bestimmung des Art. 10.4 an und setzt diese auf Rechtsfolgenseite um. Voraussetzung ist, dass die beschuldigte Person im Rahmen eines Ausgleichsgesprächs den ernstlichen Willen erkennen lässt, eine Entschädigung oder Wiedergutmachung zugunsten der\*des Betroffenen für das erlittene Leid herbeizuführen. Ziel des Art. 11.3 ist es zunächst, das Interesse von Betroffenen an einer Kompensation zu verwirklichen. Darüber hinaus sollen der beschuldigten Person die Konsequenzen ihres Handelns bewusst gemacht und ihre Bereitschaft gefördert werden, die Verantwortung für ihr Verhalten und die Folgen für die\*den Betroffenen zu übernehmen. Dabei kann ein kooperatives, einsichtiges und/oder reumütiges Verhalten der beschuldigten Person berücksichtigt werden. In diesem Fall erscheint es auch gerechtfertigt, den Willen der beschuldigten Person und deren Wunsch, einen Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens und der Wiedergutmachung zu leisten, bei der Auswahl der Sanktion einzustellen. Maßgeblich sind auch hier die Umstände des Einzelfalls, die im Rahmen einer umfassenden Abwägung zu bewerten und

zu gewichten sind. In welchem Umfang die Sanktion herabzusetzen oder ob von einer Sanktionierung abzusehen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des *[Disziplinarorgan des Verbandes]*.

Art. 11.4 konkretisiert die Sanktionen, die gegen juristische Personen verhängt werden können. Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Sanktionierung ist ein in Art. 5.3 normierter Verstoß der juristischen Person gegen diesen Code. Danach sind der juristischen Person mehrere Verstöße von natürlichen Personen aus ihrem Wirkungskreis oder andere gravierende Umstände, die einen Verstoß von natürlichen Personen darstellen, zuzurechnen. Hat interpersonale Gewalt durch natürliche Personen in ihrem Verantwortungsbereich stattgefunden, liegen strukturelle Defizite vor, die interpersonale Gewalt begünstigen oder deren Aufklärung erschweren oder verhindern und/oder bleibt die juristische Person bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen natürlicher Person untätig oder verschleppt diese, kann die juristische Person ihrerseits mit Sanktionen nach Art. 11.4 belegt werden. Sanktionen gegen juristische Personen sind dabei ebenfalls unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu bemessen.

Art. 11.5 Satz 1 regelt schließlich, dass die Dauer für eine zeitige Sanktion sechs Monate bis drei Jahre beträgt. Auf diese Weise wird der Sanktionsrahmen für die vorgesehenen (Funktions)Sperren, Nutzungs- und Betretungsverbote, Lizenzentzüge oder Betätigungs- und Berufsverbote konkretisiert und dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen. Zugleich belässt es dem *[Disziplinarorgan des Verbandes]* genügend Ermessensspielraum, um die Dauer der zeitigen Sanktion an den maßgeblichen Umständen des Einzelfalls auszurichten und damit eine dem Verstoß angemessene Sanktion auszusprechen. Gemäß Artikel 11.5 Satz 2 besteht ferner die Möglichkeit der kumulativen Verhängung mehrerer Sanktionen. Ob davon Gebrauch gemacht wird, liegt wiederum im pflichtgemäßen Ermessen des *[Disziplinarorgan des Verbandes]*. Dieses hat sich dabei insbesondere an der Schwere des Verstoßes sowie und der Wirksamkeit des Schutzes der\*des Betroffenen zu orientieren. So kann es beispielsweise erforderlich sein, neben einem Umgangs- und Betretungsverbot mit Kindern und Jugendlichen auch ein Nutzungs- oder Betretungsverbot auszusprechen, um einen vollständigen Kontaktabbruch zum Schutz eines betroffenen Kindes gewährleisten und durchsetzen zu können, ohne dem betroffenen Kind dadurch die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen oder anderweitigen Vereinsaktivitäten zu verwehren. Artikel 11.5 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, eine Sanktion mit einer Auflage zu versehen. So sind beispielsweise Fälle denkbar, in denen eine Verwarnung ausgesprochen wird und es darüber hinaus sinnvoll erscheint, der beschuldigten Person den Besuch einer Schulungsmaßnahme im Bereich Safe Sport aufzuerlegen und damit die verhaltenssteuernde Funktion der Sanktion zu verstärken. Schließlich kann nach Art. 11.5 Satz 4 eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen wird, zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem *[Disziplinarorgan des Verbandes]*,

---

das diese nach pflichtgemäßen Ermessen trifft. Grundsätzlich kommt eine Aussetzung zur Bewährung nur dann in Betracht, wenn die begründete Erwartung vorliegt, dass allein der Ausspruch der Sanktion zur gewünschten Verhaltenssteuerung bei der beschuldigten bzw. sanktionierten Person führt und diese auch ohne den Vollzug der Sanktion einen Verstoß nicht mehr begehen wird. Hintergrund der Möglichkeit, eine Sanktion zur Bewährung auszusetzen, ist dabei zweierlei:

Zum Ersten wird der beschuldigten bzw. sanktionierten Person die Möglichkeit gegeben, ihr Verhalten zu korrigieren und damit zu zeigen, dass sie den Unwert ihres Verhaltens erkennt und sich fortan regeltreu verhält. Zugleich kann damit ein Denk- und Kulturwandel innerhalb des Vereins/Verbandes eingeleitet werden und interpersonaler Gewalt somit effektiver entgegengewirkt werden. Zum Zweiten besteht dadurch weiterhin die Möglichkeit für den Verein/Verband, auf die fachliche Expertise der beschuldigten bzw. sanktionierten Person (z.B. Trainer\*in) oder ihr ehrenamtliches Engagement oder anderweitige Unterstützung im Verein/Verband (z.B. Eltern oder Kampfrichter\*innen) auch während der Dauer der eigentlichen Sanktion zurückzugreifen. Allerdings darf letzteres nicht handlungsleitend für die Entscheidung des *[Disziplinarorgan des Verbandes]* sein.

## **Artikel 12 Rechtsmittelverfahren**

12.1 Gegen Entscheidungen des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* können Rechtsmittel zu einem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO (Schiedsgericht) eingelegt werden. Voraussetzung ist, dass eine wirksame Schiedsvereinbarung gemäß §§ 1029, 1031 ZPO zwischen den Parteien vorliegt und der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Liegt eine wirksame Schiedsvereinbarung nicht vor, kann ein Rechtsmittelverfahren nicht durchgeführt werden. Die Möglichkeit, die Entscheidung des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* durch ordentliche Gerichte zu überprüfen, bleibt hiervon unberührt.

12.2 Das Rechtsmittelverfahren dient der Überprüfung von Entscheidungen des *[Disziplinarorgans des Verbandes]*. Es beginnt durch Einreichung der Klage bei dem Schiedsgericht und endet mit dessen Entscheidung.

12.3 Das Rechtsmittel ist innerhalb von *[21 Tagen]* nach Zugang der Entscheidung des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* einzulegen. Die Rechtsmittelfrist ist nicht verlängerbar.

- 12.4 Das Rechtsmittelverfahren wird nach der *[Verfahrensordnung des Schiedsgerichts]* durchgeführt. Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten.
- 12.5 Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Codes. Bei seiner Entscheidungsfindung ist das Schiedsgericht weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht an die Feststellungen des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* gebunden. Es erfolgt eine vollumfängliche Überprüfung der Entscheidung des *[Disziplinarorgans des Verbandes]*.
- 12.6 Die *[Sportorganisation]*, beschuldigte Person sowie die\*der Betroffene sind befugt, ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* nach Maßgabe dieses Codes beim Schiedsgericht einzulegen.

## Erläuterungen

Art. 12 regelt die dritte Verfahrensstufe, das Rechtsmittelverfahren. Die Vorschrift sieht die Möglichkeit der vollständigen tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung vorangegangener Verbandsentscheidungen durch eine unabhängige Instanz vor. Eine solche externe Überprüfungsmöglichkeit ist wichtig, um zu gewährleisten, dass sowohl inhaltlich als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Rechte der Parteien und der\*s Betroffenen gewahrt sind. Aus diesem Grund ist die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, also eines sog. echten Schiedsgerichts, vorgesehen. Als solches steht es außerhalb der Strukturen der *[Sportorganisation]* und ist von dieser unabhängig. Das „echte“ Schiedsgericht erhält seine Legitimation durch den Gesetzgeber, der das Institut der Schiedsgerichtsbarkeit als privaten Streitbeilegungsmechanismus anerkennt und durch entsprechende gesetzliche Regelungen Rahmenbedingungen formuliert, innerhalb derer verfahrensrechtliche Garantien einen dem staatlichen gleichwertigen Rechtsschutz bieten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines echten Schiedsgerichts ist der Abschluss einer wirksamen Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien. Dieses wird in Art. 12.1 klargestellt. Durch diese verständigen sich die Parteien, zwischen ihnen auftretende Streitigkeiten der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen, § 1029 ZPO. Damit einher geht der Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg. Liegt eine (wirksame) Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien nicht vor, bleibt die Überprüfung der Entscheidung des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit unbenommen.

---

Das Rechtsmittelverfahren dient gemäß Art. 12.2 der externen Überprüfung von verbandsinternen Entscheidungen. Die innerhalb einer Sportorganisation ggf. vorhandene Mehrstufigkeit des Disziplinarverfahrens steht einem externen Rechtsmittelverfahren nach Maßgabe des Art. 12 dabei nicht entgegen. So kann eine Sportorganisation interne Überprüfungsmechanismen vorsehen und zu diesem Zwecke mehrere Disziplinarorgane vorhalten (z.B. Schiedsgerichte einer LK und das große Schiedsgericht der FN, deren Zuständigkeit in der Rechtsordnung der FN geregelt ist.), die auch mit der Überprüfung von Verbandsentscheidungen innerhalb der Verbandsstrukturen der Sportorganisation betraut sind. Deshalb sieht Art. 12 die Erschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs als Voraussetzung für die Einleitung eines externen Rechtsmittelverfahren vor. Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens nach Art. 12 ist in diesem Fall stets die Entscheidung des letztinstanzlichen *[Disziplinarorgans des Verbandes]*.

Gemäß Art. 12.2 beginnt das Rechtsmittelverfahren mit Einreichung der Klage beim Schiedsgericht. Wer im Einzelnen klagebefugt ist, ergibt sich aus Art. 12.6. Dies sind zum einen die Parteien des Disziplinarverfahrens, also in der Regel die *[Sportorganisation]* sowie die beschuldigte Person. Zum anderen vermittelt Art. 12.6 auch der\*dem Betroffenen das Recht, gegen die Entscheidung des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* vorzugehen, indem sie\*er Rechtsmittel einlegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, das berechtigte Interessen von Betroffenen an einer Verfolgung und Ahndung des erlittenen Unrechts zu wahren und ihnen zu ermöglichen, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen und durchzusetzen.

Das Rechtsmittel ist gemäß Art. 12.3 innerhalb von *[21 Tagen]* nach Zugang der Entscheidung des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* einzulegen. Dies entspricht der üblichen Frist in anderen sportbezogenen Rechtsmittelverfahren (z.B. § 46.1 DIS-SportSch0, R49 CAS-Code). Dass die Rechtsmittelfrist nicht verlängerbar ist, dient insbesondere der Rechtssicherheit. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist soll die nicht angefochtene Entscheidung bindend sein und Rechtsfrieden herrschen.

Gemäß Art. 12.4 findet die *[Verfahrensordnung des Schiedsgerichts]* Anwendung. Diese enthält regelmäßig Bestimmungen zur Administration des Schiedsverfahrens, beispielsweise die Zustellung der Klage, weiterer Schriftsätze oder des Schiedsspruchs sowie die Benennung von Schiedsrichter\*innen. Darüber hinaus sind auch die Verfahrensrechte der Parteien zu gewährleisten, wie z.B. die Gleichbehandlung der Parteien, und die Gewährung von rechtlichem Gehör, aber auch die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter\*innen. Auf diese Weise wird die Beachtung der rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze sichergestellt. Darüber hinaus findet durch echte Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eine

uneingeschränkte inhaltliche Kontrolle der Entscheidung des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* statt, was auch in Art. 12.5 nochmals statuiert wird.

## **Artikel 13 Vertraulichkeit**

- 13.1 Die *[Sportorganisation]* behandelt alle personenbezogenen Daten, die sie zur Anwendung dieses Safe Sport Codes erhebt, verarbeitet und nutzt, vertraulich.
- 13.2 Die *[Sportorganisation]* stellt sicher, dass sie beim Umgang mit den personenbezogenen Daten das geltende Datenschutzrecht beachtet.
- 13.3 Daten dürfen insbesondere nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Anwendung dieses Safe Sport Codes erforderlich ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke der Anwendung des Safe Sport Codes nicht mehr benötigt werden.

## **Erläuterungen**

Art. 13 betont den Grundsatz der Vertraulichkeit. Dahinter steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Seine Bedeutung im Kontext interpersonaler Gewalt ist hoch. Denn die Untersuchung und Sanktionierung von interpersonaler Gewalt erfordert den Umgang mit persönlichkeitsrelevanten Daten. Deshalb konkretisiert Art. 13 den Grundsatz der Vertraulichkeit mit Blick auf zentrale Forderungen des geltenden Datenschutzes.

Die Forderungen des Art. 13 sind als Pflichten der *[Sportorganisation]* konzipiert und korrelieren mit subjektiven Rechten von Personen, deren Daten zum Zwecke der Anwendung dieses Codes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Derartige Ansprüche ergeben sich aus dem geltenden Datenschutzrecht, auf das Art. 13.2 verweist. Sie erstrecken sich nach Art. 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Art. 13.1 betont das Grundprinzip der Vertraulichkeit. Dieses ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 f) der DS-GVO. Danach müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit dieser Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („*Integrität und Vertraulichkeit*“).

---



Art. 13.2 stellt klar, dass die *[Sportorganisation]* neben dem Grundsatz der Vertraulichkeit auch im Übrigen das gesamte (nationale und internationale) Datenschutzrecht beachtet. Hierzu gehören insbesondere alle Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Danach gelten eine Reihe verschiedener Grundsätze beim Datenumgang insbesondere im Kontext mit interpersonaler Gewalt. Zu ihnen gehören etwa die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, die Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie von Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung sowie die Grundsätze der Richtigkeit sowie Integrität.

Art. 13.3 betrifft den speziellen Grundsatz der Speicherbegrenzung. Danach muss die Erhebung der Daten ausdrücklich dem Prinzip der Erforderlichkeit (Satz 1) genügen. Ferner besteht eine Löschungspflicht der *[Sportorganisation]* für Daten, die nicht mehr für die Zwecke der Anwendung dieses Codes benötigt werden. Diese Pflicht korrespondiert insbesondere mit dem Recht der betroffenen Personen auf Löschung.

### **Artikel 14 Information**

Unbeschadet des Art. 8.4 ist die *[Sportorganisation]* grundsätzlich verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden über Informationen und Erkenntnisse zu unterrichten, die sie in Zusammenhang mit der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes im Laufe des Untersuchungs-, Disziplinar- oder Schiedsverfahrens erhält. Entscheidungen des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, sind, nachdem diese den Parteien sowie den zur Überprüfung befugten Personen übermittelt wurde, den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

### **Erläuterungen**

Art. 14 regelt die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen der *[Sportorganisation]* und staatlichen Ermittlungsbehörden. So sieht Art. 14 eine grundsätzliche Informationspflicht der *[Sportorganisation]* an die Strafverfolgungsbehörden vor, wenn ein Untersuchungs-, Disziplinar- oder Schiedsverfahren die mögliche Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestandes zum Gegenstand hat. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden auch nach deren Einschaltung gemäß Art. 8.4 laufend von der *[Sportorganisation]* informiert werden. Verdichten sich die Hinweise auf einen Anfangsverdacht der



Verwirklichung einer der genannten Straftatbestände erst zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise im Rahmen des Disziplinarverfahrens, so ist die *[Sportorganisation]* auch in diesem Stadium verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) einzuschalten. Insbesondere sind die Entscheidungen des *[Disziplinarorgans des Verbandes]* oder des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Ausnahmen von der Information der Strafverfolgungsbehörden sind jedoch zur Vermeidung von Retraumatisierungen von Betroffenen möglich und kommen insbesondere zum Schutz der\*des Betroffenen, bei entgegenstehendem Willen der\*des Betroffenen oder bei jugendlichen Tatverdächtigen in Betracht. Dabei sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollte die *[Sportorganisation]* in diesem Zusammenhang von ihrem Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht nach §§ 475 Abs. 1, 478 StPO Gebrauch machen, um so auf die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zugreifen und diese Informationen bei der Bewertung des Sachverhalts zugrunde legen zu können. Das darzulegende berechnete Interesse der *[Sportorganisation]* dürfte bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens im Rahmen ihrer sportverbandlichen Verantwortung dabei regelmäßig zu bejahen sein.

Erstrebenswert wäre es, eine klare gesetzliche Grundlage für den Austausch von Informationen zwischen staatlichen und sportverbandlichen Akteur\*innen zu schaffen. Auf diese Weise würde insbesondere für die sportverbandlichen Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen, die zu einem besseren Informationsfluss führen und somit insgesamt zu einer höheren Wirksamkeit des Schutzes vor interpersonaler Gewalt beitragen würde. Gleiches gilt für die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Sportorganisationen untereinander. Durch eine gegenseitige Information der Sportverbände und -organisationen könnte eine Harmonisierung in der Bewertung der Sachverhalte und der Sanktionierung von Fehlverhalten sowie die Anerkennung und Durchsetzung von Entscheidungen herbeigeführt oder zumindest gefördert werden.

## Artikel 15 Prävention

- 15.1 Die *[Sportorganisation]* tritt für den Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten ein. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Sport und Bewegung im Verein. Die *[Sportorganisation]* tritt jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.
- 15.2 Zu diesem Zweck hält die *[Sportorganisation]* ein Konzept zur Prävention zu Schutz vor Gewalt im Sport vor. Dieses sieht verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt vor, welche von der *[Sportorganisation]* umgesetzt werden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die im Stufenplan des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) dargelegten Schritte.

## Erläuterungen

Art. 15 hat die Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport zum Gegenstand. Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Bestimmung, durch welche die *[Sportorganisation]* ihr umfassendes Engagement gegen interpersonale Gewalt im Sport zum Ausdruck bringt. Prävention bezeichnet das vorausschauende Entgegenwirken zur Verhinderung interpersonaler Gewalt im Sport. Dabei soll Prävention insbesondere dazu beitragen, dass die Ausübung von Gewalt gegen Personen von vornherein unterbunden wird. So enthält Art. 15.1 das Bekenntnis der *[Sportorganisation]*, die Gesundheit sowie die sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten zu schützen und bestärkt dadurch ihr satzungsmäßiges Selbstbekenntnis, indem sie nun auch in diesem Code den Gedanken der Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport aufgreift.

Art. 15.2 widmet sich den Maßnahmen zur Prävention interpersonaler Gewalt im Sport. Zur Prävention gehören alle Maßnahmen, die dabei helfen, interpersonale Gewalt im Sport zu vermeiden. Diese Maßnahmen setzen bereits im Vorfeld und unabhängig von konkreten Vorfällen an und führen idealerweise dazu, dass interpersonale Gewalt gar nicht erst ausgeübt wird. Welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden, steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der *[Sportorganisation]*. Von zentraler Bedeutung sind allerdings die Bewusstseinsbildung und klare Regeln, um Wissen und Handlungskompetenzen zum Umgang mit interpersonaler Gewalt zu entwickeln. Dies kann insbesondere durch entsprechende Schulungsmaßnahmen von Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden, Trainer\*innen, Betreuer\*innen und weiteren Personen erzielt werden. Auch die Formulierung von klaren Regeln, welche Verhaltensweisen verboten sind

und welche nicht, sowie deren Durchsetzung, sind wichtige Bausteine in der Prävention. Insofern entfaltet auch der vorliegende Code präventive Wirkung. Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt im Sport ergeben sich insbesondere aus dem Stufenplan des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj), der von der *[Sportorganisation]* zwingend umzusetzen ist. Die Maßnahmen sollten dabei Teil eines umfassenden und abgestimmten Präventionsschutzkonzepts sein.

## **Artikel 16 Aufarbeitung**

Die Aufarbeitung dient der Aufdeckung von organisationsinternen Strukturen, Bedingungen und Kulturen, die interpersonale Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Sie zielt auf die Anerkennung geschehenen Unrechts, die Unterstützung von Betroffenen sowie Erarbeitung von Empfehlungen zum besseren Schutz vor interpersonaler Gewalt. Sie leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden.

## **Erläuterungen**

Gegenstand des Art. 16 ist die Aufarbeitung. Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur interpersonale Gewalt in der *[Sportorganisation]* stattgefunden hat, welche Strukturen unter Umständen dazu beigetragen haben, dass interpersonale Gewalt ausgeübt werden konnte, wer davon gewusst, aber die Gewaltausübung nicht oder spät unterbunden hat. Aufarbeitung soll ferner Aussagen darüber ermöglichen, ob es unter den Verantwortlichen in der *[Sportorganisation]* zu dem Zeitpunkt der Ausübung interpersonaler Gewalt eine Haltung gab, die Gewalt begünstigte, und klären, ob und wenn ja warum interpersonale Gewalt in der *[Sportorganisation]* vertuscht, verdrängt und/oder verschwiegen wurde. Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt systematische Aufarbeitung insgesamt auf die Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung Betroffener. Gleichzeitig werden dadurch Schwachstellen in der Prävention und der Intervention sichtbar, die sodann behoben werden und somit einen besseren Schutz aller Sportbeteiligten für die Zukunft sicherstellen können. Die Aufarbeitung von vergangenen Gewaltvorfällen leistet somit einen wichtigen Beitrag zur perspektivischen Entwicklung von Schutzmaßnahmen im Sport.

Bei alledem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Aufarbeitung darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden, leistet. Denn auch in diesem Zusammenhang gilt es zu untersuchen, welche Umstände es begünstigt ha-

---

ben, dass eine Person sich ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt sah, um diese vollständig zu entlasten und durch den Tatvorwurf eingetretene nachteilige Konsequenzen abzumildern und wiedergutzumachen.

## Artikel 17 Verjährung

- 17.1 Die Verjährung schließt die Verfolgung eines Verstoßes aus. Verstöße nach diesem Code verjähren in fünf Jahren.
- 17.2 Die Verjährung beginnt mit der Beendigung eines jeweiligen Verstoßes. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder eines Disziplinarverfahrens unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens in zehn Jahren nach der Beendigung eines jeweiligen Verstoßes verjährt. Die Verjährung ruht, sobald ein Strafverfahren wegen desselben Verstoßes eingeleitet wurde.
- 17.3 Die Verjährung bezieht sich nicht auf die Aufarbeitung von interpersonaler Gewalt.

## Erläuterungen

Die Bestimmungen zur Verjährung nach Art. 17 dienen zwei Zielen: Zum Ersten sollen sie dem Rechtsfrieden sowie der Rechtssicherheit dienen. Zum Zweiten sollen sie einer Untätigkeit der *[Sportorganisation]* zur Verfolgung von Verstößen gegen diesen Code entgegenwirken. Der Eintritt der Verjährung führt zu einem (nicht behebbaren) Verfahrenshindernis. Ein etwaiges Verfahren ist danach einzustellen.

Art. 17.1 formuliert den Grundsatz, wonach die Verjährung die Verfolgung eines Verstoßes ausschließt. Eine Verfolgung von Verstößen geschieht mit Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens. Die Verjährungszeit beträgt einheitlich für alle Verstöße fünf Jahre. Eine Differenzierung bei den Verjährungszeiten etwa nach den verschiedenen Formen interpersonaler Gewalt verbietet sich, da sie im Allgemeinen gleich schwer wiegen und nicht mit abgestuften Sanktionen versehen werden können.

Die Festlegung einer fünfjährigen Verjährungszeit orientiert sich an der Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Von einer längeren, insbesondere zehnjährigen Verjährungszeit wie bei Dopingvergehen (Art. 17 NADC), wurde abgesehen. Die lange

Verjährungszeit bei Dopingverstößen soll ermöglichen, dass neue Dopingmittel und -methoden durch verbesserte Analyseverfahren während der Verjährungszeit zur Aufklärung genutzt werden können. Eine vergleichbare Situation bei interpersonaler Gewalt ist nicht gegeben.

Art. 17.2 regelt den Beginn sowie die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung. Der Beginn der Verjährung knüpft an die Beendigung des jeweiligen Verstoßes an. Der Verstoß gegen die Ver- und Gebote dieses Codes besteht in einem Verhalten in Gestalt eines Tuns oder Unterlassens. Mit diesem Verhalten ist der Verstoß beendet. Hat jemand mehrere Verstöße begangen, so gilt die Verjährungszeit für jeden Verstoß gesondert. Dies bringt die Formulierung „*jeweiligen*“ zum Ausdruck.

Durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens wird die Verjährung gemäß Art. 17.2 Satz 2 unterbrochen. Die Unterbrechung beseitigt den schon abgelaufenen Teil einer noch laufenden Verjährungsfrist mit der Wirkung, dass die (fünfjährige) Verjährungsfrist von Neuem voll zu laufen beginnt. Dies stellt Art. 17.2 Satz 3 klar. Für die Unterbrechung kommt es nicht auf die Kenntnisnahme einer beschuldigten Person über die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens an. Eine Verjährung kann dabei grundsätzlich sowohl durch die Einleitung des Untersuchungs- als auch des Disziplinarverfahrens unterbrochen werden. Allerdings ergibt sich aus Art. 17.2 Satz 4 eine absolute Grenze für die Verjährung. Diese ist dem Rechtsfrieden und der darauf beruhenden Rechtssicherheit geschuldet. Die doppelte Verjährungszeit von zehn Jahren entspricht dabei allgemeinen Grundsätzen.

Nach Art. 17.2 Satz 5 ruht die Verjährung, sobald wegen desselben Verstoßes ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Das Ruhen der Verjährung hemmt deren Beginn oder Weiterlauf, hat aber keine Bedeutung für einen bereits abgelaufenen Teil der Frist. Wird also ein Strafverfahren eingestellt, so wird die Verjährung eines etwaigen Verstoßes mit dem Teil, der bis zur Einleitung des Strafverfahrens bereits verjährt war, fortgesetzt.

Art. 17.3 stellt schließlich klar, dass sich die Verjährung nur auf die Verfolgung von Verstößen gegen diesen Code bezieht und insbesondere die Sanktionierung von Verstößen ausschließt. Nicht betroffen von dieser Verjährung ist die Möglichkeit, interpersonale Gewalt auch nach Ablauf der Verjährungsfrist aufzuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen, ob und inwieweit präventive Maßnahmen in der Zukunft zur Vorbeugung interpersonaler Gewalt von der *[Sportorganisation]* getroffen werden sollten.

---

## Artikel 18 Bestandteile und Auslegung

- 18.1 Die Bestandteile dieses Safe Sport Codes sind seine Präambel, die einzelnen Artikel und die Erläuterungen. Die Erläuterungen gehören zum verbindlichen Regelwerk. Sie dienen dem Verständnis sowie der Auslegung und einheitlichen Anwendung dieses Codes.
- 18.2 Dieser Safe Sport Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Sachverhalte vor seinem Inkrafttreten, insbesondere für Verstöße gegen die Ver- und Gebote des Art. 5 und 6 sowie den Erlass von Sofortmaßnahmen und Sanktionen nach Art. 9 und 11.
- 18.3 Die Auslegung aller Vorschriften dieses Codes bestimmt sich nach denselben Methoden, die für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

## Erläuterungen

Art. 18 regelt die Bestandteile und Auslegung dieses Safe Sport Codes. Darin bringt die Vorschrift zum Einen zum Ausdruck, dass und inwieweit es sich bei diesem Code um ein gesamthaftes, in sich geschlossenes Regelwerk handelt. Zum Anderen findet sich der Verweis, dass die Auslegung aller Bestimmungen dieses Codes nach anerkannten Auslegungsmethoden zu erfolgen hat, die beim staatlichen Recht in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt werden.

Im Einzelnen betont Art. 18.1, dass dieser Code aus seiner Präambel, den einzelnen Bestimmungen sowie den Erläuterungen besteht. Sämtliche Bestandteile werden damit verbindliches Regelwerk. Dies gilt insbesondere für die Erläuterungen. Auf diese weist Art. 18.1 Satz 2 nochmals ausdrücklich hin und betont zugleich deren wichtigen Sinn und Zweck, zum Verständnis für die Regelungen sowie zur Auslegung und einheitlichen Anwendung dieses Codes beizutragen. Diese Zwecke sind äußerst bedeutsam. So sind Regeln wesentypisch abstrakt formuliert. Dies beinhaltet die Formulierung auslegungsbedürftiger Tatbestände mit unbestimmten Begriffen sowie offener Rechtsfolgen. Zu deren Verständnis, Auslegung und Anwendung dienen die Erläuterungen. Dem Verständnis der Regeln kommt dabei eine Leitfunktion zu. Denn es ist die Voraussetzung dafür, dass dieser Code seine Wirkung entfalten kann.

Art. 18.2 ist Ausdruck des Rückwirkungsverbots. Die Vorschrift macht klar, dass dieser Code nicht für vergangene Sachverhalte vor Inkrafttreten des Codes gilt. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen Ver- oder Gebote des Art. 5 und 6 sowie den Erlass von Sofortmaßnahmen und Sanktionen nach den Art. 9 und 11.

---

Hinsichtlich der Auslegung dieses Codes verweist Art. 18.3 auf die Methoden für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland. Danach gelten die klassischen Auslegungsmethoden nach Wortlaut, Systematik, Genese (Historie) sowie Sinn und Zweck der Vorschriften und nicht diejenigen Methoden für privatrechtliche Willenserklärungen.

## **Artikel 19 Inkrafttreten und Umsetzung**

- 19.1 Dieser Code tritt zum [tt.mm.jjjj] in Kraft.
- 19.2 Die Mitglieder der [Sportorganisation] setzen diesen Code für ihren Geltungsbereich um und tragen dafür Sorge, dass dessen Regelungen auch für Sportler\*innen und Sportlervertreter\*innen, Trainer\*innen und Betreuer\*innen, Schieds- und Kampfrichter\*innen, das medizinische Personal sowie andere für die [Sportorganisation] handelnde natürlichen Personen aufgrund satzungsmäßiger oder einzelvertraglicher Bindung verbindlich sind. Die Umsetzung und Bindung an den Code hat spätestens bis zum [tt.mm.jjjj] zu erfolgen.
- 19.3 Endet die Bindung einer Person an diesen Code durch Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder aus anderen Gründen und erlangt die [Sportorganisation] Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen diesen Code, die diese Person begangen haben soll, während sie dem Code unterworfen war, so bleibt die Untersuchungs- und Disziplinalgewalt der [Sportorganisation] erhalten. Sie kann ein Untersuchungs- und/oder Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Art. 8 und 10 einleiten oder fortsetzen, Sofortmaßnahmen nach Art. 9 ergreifen und im Falle eines festgestellten Verstoßes Sanktionen gemäß Art. 11 verhängen.

## **Erläuterungen**

Das Inkrafttreten des Codes nach Art. 19.1 markiert den Beginn seiner Geltung. Dies bedeutet, dass der Code ab diesem Zeitpunkt wirksam ist und divergentes Verhalten als Verstoß gegen diesen Code geahndet werden kann. Damit die Adressaten des Codes und an den Code gebundenen Personen Kenntnis von den Bestimmungen des Codes erlangen können, ist diese in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Art. 19.2 knüpft an Art. 1 an, welcher besagt, dass der Code für die [Sportorganisation] gilt und alle natürlichen und juristischen Personen in dessen Anwendungsbereich bindet. Als notwen-

---

dige Ergänzung zur Sicherung einer umfassenden Geltung des Codes verpflichtet Art. 19.2 daher die Mitgliedsverbände der *[Sportorganisation]*, alle juristischen und natürlichen Personen in deren Wirkungskreis an den Code zu binden. Die Umsetzung erfolgt dabei durch den Erlass eigener Regelwerke der Mitgliedsverbände für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich, die inhaltlich mit diesem Code übereinstimmen. Damit wird sowohl dem originären Recht jedes Verbandes, sich seine eigenen Regeln zu geben, Genüge getan als auch die Bindungswirkung des Codes auf nachrangige Ebenen erweitert. Ein Durchgriff der *[Sportorganisation]* ist damit gleichwohl nicht automatisch verbunden: Zuständig für die Durchsetzung der Regeln ist und bleibt der jeweilige Regelgeber.

Darüber hinaus sieht Art. 19.2 eine Übergangsfrist für die Umsetzung des Codes durch die Mitgliedsverbände vor. Diese sollen somit in die Lage versetzt werden, die notwendigen verbandsinternen Maßnahmen zu veranlassen, um den Code in ihr Regelwerk zu überführen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist findet daher auch eine Zurechnung von Verstößen nach Art. 5.3 nicht statt.

Art. 19.3 ermöglicht es der *[Sportorganisation]*, den Code auch nach dem Ende seiner Bindungswirkung gegenüber Personen, die vormals an den Code gebunden waren, anzuwenden und durchzusetzen. Auf diese Weise wird die Wirksamkeit des Codes erhöht und der Gefahr entgegengetreten, dass sich beschuldigte Personen der Anwendung des Codes und damit der möglichen Sanktionierung durch die *[Sportorganisation]* entziehen, beispielsweise durch Austritt aus dem Verein oder Nichtbeantragung einer neuen, zeitlich befristeten Lizenz. Voraussetzung hierfür ist, dass die *[Sportorganisation]* Kenntnis von einem möglichen Verstoß erlangt, der sich innerhalb des Zeitraums ereignet haben soll, in dem die beschuldigte Person diesem Code unterworfen war. Eine verbotene Rückwirkung ist damit nicht verbunden. Vielmehr handelt es sich um die nachträgliche Anwendung derjenigen Regeln, an die auch die beschuldigte Person gebunden war. Sind die Regeln zwischenzeitlich geändert worden, findet der Code in seiner zum Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gültigen Fassung Anwendung.



## Artikel 20 Evaluierung

Die Umsetzung dieses Codes sowie deren Auswirkungen sind innerhalb von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten, danach alle fünf Jahre zu evaluieren.

### Erläuterungen

Artikel 20 sieht eine regelmäßige Evaluierung vor. Diese dient der Überprüfung, ob und inwieweit die Ziele und Zwecke dieses Codes erreicht werden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse können Verbesserungen insbesondere bei der Intervention, aber auch der Prävention und der Aufarbeitung interpersonaler Gewalt im Sport innerhalb der *[Sportorganisation]* vorgenommen werden. Eine Evaluierung in regelmäßigen Abständen gewährleistet somit eine kontinuierliche Kontrolle der Wirksamkeit und der Steuerungskraft dieses Codes. Um ein aussagekräftiges und glaubwürdiges Evaluierungsergebnis zu gewährleisten, erscheint es geboten, die Evaluierung durch eine unabhängige Stelle durchführen zu lassen. Darüber hinaus sollte auch eine Berichtspflicht an eine unabhängige Stelle vorgesehen werden. Auf diese Weise würde eine externe Kontrolle der sportverbandlichen Präventions- und Interventionsarbeit erfolgen, was perspektivisch zu einer Harmonisierung der nationalen Standards und Maßstäbe bei der Bewertung von Sachverhalten interpersonaler Gewalt und deren Sanktionierung beiträgt.

---

## Über die Verfasser



### **Prof. Dr. Martin Nolte**

Martin Nolte studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen und Kiel und absolvierte das Rechtsreferendariat mit dem Großen Staatsexamen in Hamburg. Er war wissenschaftlicher (Ober-)Assistent, promovierte und habilitierte an der Universität Kiel und unterrichtete an den Universitäten Irkutsk (Russland), Hangzhou (China) und Posen (Polen) sowie an der Bucerius Law School in Hamburg. Er war Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Staats- und Europarecht, sowie Sportrecht an der Privaten Hanseuniversität Rostock, bekleidete anschließend eine Stiftungsprofessur für Sportrecht an der Universität Kiel und fungierte als Geschäftsführer der Nationalen Anti Doping Agentur. Heute leitet er das Institut für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln und betreibt die Gesellschaft für Verantwortung und Integrität im Sport mit Sitz in Groß Grönau bei Lübeck.



### **Dr. Caroline Bechtel**

Caroline Bechtel wurde als Kind deutsch-französischer Eltern in Asunción (Paraguay) geboren, ging in Buenos Aires (Argentinien) zur Schule und machte das Abitur in Karlsruhe. Sie studierte Rechtswissenschaften bis zur Ersten Juristischen Staatsprüfung an der Universität Heidelberg und absolvierte den Juristischen Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg. Sie arbeitete zunächst als Lektorin im Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart. Danach wurde sie in Köln zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und war als Case Managerin bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit tätig, wo sie die Leitung des Referats Case Management übernahm und unter anderem für das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig war. Anschließend beriet sie die Nationale Anti Doping Agentur in Bonn, wurde Distribution Managerin bei der WDR mediagroup und promovierte an der Deutschen Sporthochschule Köln. Heute ist Caroline Bechtel Stellvertretende Leiterin des Instituts für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln und betreibt die Gesellschaft für Verantwortung und Integrität mit Sitz in Groß Grönau bei Lübeck.

## **Safe Sport Code**

Ein mustergültiges Regelwerk gegen interpersonale Gewalt im Sport

Interpersonale Gewalt ist Unrecht und hat keinen Platz im Sport. Sie verletzt die Menschenwürde, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung von Sportbeteiligten und ist ein Frontalangriff auf die Integrität des Sports. Deshalb ist ihr mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten. Diesem Ziel dient der vorliegende Safe Sport Code. Es handelt sich um ein mustergültiges Regelwerk gegen sämtliche Erscheinungsformen von interpersonaler Gewalt. Seine Ver- und Gebote erstrecken sich auf seelische, körperliche sowie sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung. Ferner enthält der Code Verfahrensbestimmungen zur Untersuchung und Disziplinierung sowie zur Überprüfbarkeit von Sofortmaßnahmen und Sanktionen. Zum Verständnis sämtlicher Normen tragen Erläuterungen bei. Sie sind Bestandteil dieses Codes zur Schaffung der Voraussetzungen für dessen funktionierende und einheitliche Umsetzung im organisierten Sport.



9 783945 089460